

urb. Germ.

114

urb. Germ.

116

Abwiegung
Der
S r ü n d e ,

Welche theils widerrathen, theils anrathen,
Daß man den Reformirten
Eine Kirche in der Stadt Franckfurt
erlauben solle.

Worin
Die Widerrathungs-Gründe
das Uebergewicht behalten.

Zu seiner eigenen Befestigung aufgesetzt,
Und nunmehr, aus nöthigenden Ursachen, dem Druck übergeben,

Von
Johann Philip Fresenio,
Der heiligen Schrift Doctore, und des Ministerii zu Franckfurt am Mayn Seniore.

Ohnlängst mit
Anmerckungen

Eines Ohnpartheyischen
zerkummelt,

Anjeko aber wieder ergänzt,

Auch mit
Gegen-Anmerckungen

und
Siner Neuen Vorrede
versehen,

Von
Einem Franckfurter Patrioten.

Im Jahr 1751.

Wiederholung

Die Kirche in der Stadt Braunschweig

Die Kirche in der Stadt Braunschweig

Die Kirche in der Stadt Braunschweig

Die Kirche in der Stadt Braunschweig

Die Kirche in der Stadt Braunschweig

Die Kirche in der Stadt Braunschweig

Die Kirche in der Stadt Braunschweig

Die Kirche in der Stadt Braunschweig



Neue Vorrede.

S ist dieses Werkgen, vor kurzem, ohne Benennung des Orts, mit Anmerkungen eines Ohnparthenischen / der Welt wieder vorgeleget worden, jedoch mit völliger Weglassung des Herrn Verfassers Vorrede, und dessen beygesetzten Erläuterungen, auch der beygedruckten beeden Anlagen.

Ich weiß nicht, ob der sich so zu nennen beliebende Ohnparthenische / durch sothane Verstümmelung, nicht bey manchem in den Verdacht einer Parthenlichkeit fallen dürfte; zumahlen eben gedachte Zusätze gleichsam der Probier-Stein sind, woraus die Lauterkeit, die dem Herrn Verfasser in Abwiegung der Gründe beygewohnet, sich auf das deutlichste veroffenbaret.

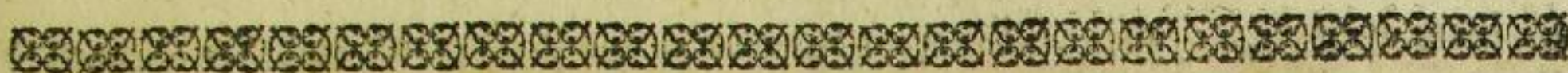
Jedoch, es kan seyn, daß solche Stücke deswegen ausgelassen worden, weil keine Anmerkungen darüber zu machen gewesen sind.

Es seye, wie ihm wolle, so halte ich vor nöthig, da ich des Ohnparthenischen Anmerkungen mit Gegen-Anmerkungen versehen

sehen will, vor allen Dingen die Schrift nach dem Sinn des Herrn Verfassers zu ergänzen, und völlig wieder herzustellen, des Ohnparthenischen Anmerkungen darunter, und meine Gegen-Anmerkungen darneben zu setzen, dem unbefangenen Gemüth des Lesers aber das Urtheil zu überlassen, welche von beyden Beyfalls würdiger seyn mögten.

Vielleicht greife ich dem Herrn D. Fresenius hierinnen vor! Allein, da er, durch die Herausgabe der Abwiegung der Gründe, bloß die unschuldigen Absichten, die ihn zu deren Verabfassung bewogen, entdecken, und einige Vorurtheile denenjenigen benehmen wollen, die solche in denen sogenannten Hanauischen Berichten, ohne genugsame Auskunst, lesen mögten, so ist sein Endzweck völlig erreicht. Solte es nun also keine Streit-Schrift abgeben, so glaube ich nicht, daß er Ursache habe, gegen die darüber gemachte oder noch gemacht werdende Einwürfe, etwas zu versetzen.

Ich aber finde mich dazu verbunden: Denn so gut der Ohnparthenische, wenn er diesen Character mit Recht behaupten wollen, seine Anmerkungen hätte vor sich machen und behalten können, ohne sie der Welt gedruckt mitzutheilen, und denen Reformirten öffentlich das Wort zu reden; so wenig leidet mein Character, da er damit hervorgetreten, still zu schweigen; Denn wofür nennete ich mich sonst einen Frankfurter Patrioten!



Vorrede

Des Herrn D. Fresenit.

Geneigter Leser!

Sch werde genöthiget, in diesen Blättern eine Schrift drucken zu lassen, die zu nichts weniger, als zum Druck, geschrieben worden, und sie ist so beschaffen, daß ich solche nicht anders, als mit einer Vorrede, an das Licht stellen darf.

Unsere Reformirte Nachbarn in dieser Stadt haben ihr bekantes Kirchen-Gesuch einige Jahre mit der größten Hestigkeit getrieben. Sie begehrten noch vor kurzer Zeit nichts weiter, als eine Kirche vor dem Thor, und wirkten sich zu solchem Zweck die Intercessionen der höchsten Monarchen aus, welche auch bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat auf nichts anders antrugen, als auf eine Kirche vor der Stadt. Weil man aber eine solche Erlaubnis für gefährlich hielte: so konten sie nicht durchdringen. Sie bewegten darauf das ganze Reich, und weil man endlich der vielen und beständig von ihnen erregten weitläufigen Unruhen überdrüssig war: so erbote man sich, aus Liebe zum Frieden, unter gewissen Bedingungen, welche die von ihnen zu besorgende Gefahr einer endlichen Unterdrückung der alten Burgerschaft einschräncken solten, ihnen eine Kirche vor der Stadt zu bewilligen. An statt aber, daß man hofte, sie würden diese unverdiente Gnade, die sie vormals gesucht, aber nicht erlangen konten, nunmehr danckbarlich und mit beyden Händen ergreifen: so gingen sie den Augenblick einen Schritt weiter, und forderten, mit Bedrohungen, eine Kirche in der Stadt. Weil aber die Väter unserer Republic, wegen ihrer immer weiter um sich greifenden Begierde, ihnen keine andere als abschlägige Antwort ertheilen konten: so legten es die Reformirten darauf an, nicht eher zu ruhen, bis sie ihre Absichten durchgetrieben hätten, es möchte auch kosten, was es wolle. Es gelunge ihnen so weit, daß sie, im lezt-verflossenen Winter, den Magistrat und sämtliche Evangelisch-Lutherische Burgerschaft ins äufferste Gedränge setzten, wovon man die Acten in des Herrn Geheimen Rath Mosers Hanauischen Berichten von Religions-Sachen/ im ersten Band, an unterschiedenen Orten zerstreuet, nachlesen kan, wie der Titel Franckfurt in dem Register Anweisung gibt. Aus ihren alten und neuen Handlungen; aus den Wegen ihrer lezten Triebe; aus ihrer deutlichen Gemüths-Erhebung; aus den unbedachtsamen Drohworten, womit manche unter ihnen unser künftiges Schicksal schon bestimmen wolten; und aus andern wichtigen Umständen mehr, konte jederman den Schluß machen, daß wir für ihren Bedrückungen nicht sicher seyn würden, wenn man nicht diese letzte Grenze bewahrete, und ihnen eine freye Religions-Uebung in der Stadt fernerhin abschläge. Auf der andern Seite war zugleich die Gefahr sehr gros, wenn wir standhaftig bey unsern Rechten bleiben

B

bleiben

bleiben wolten. Die äufferste Unruhe bewegte die Gemüther hin und wieder, und der gute Rath wurde theuer. Nach dem Amt, welches ich hier begleite, mußte ich nicht nur der Mund des Ministerii seyn; sondern es beehrten auch viele von unserer ansehnlichen Gemeine, nach dem Vertrauen, so sie in mich setzet, in diesen verwirrten Umständen meine Gedanken zu wissen. Wenn ich alles zusammen nahm, was zur Ueberlegung pro & contra gehörte, so konte ich ohnmöglich anders urtheilen, als daß es die Wohlfahrt unsers Status Politici & Ecclesiastici, wenn er für dem Umsturz bewahret werden solte, unumgänglich erforderte, daß man den gefährlichen Bewegungen der Reformirten standhaftig entgegen gehe, und zu dem Ende bey denen Reichs-Gesetzen fest halte.

Weil ich aber auch aus der besten Meynung nicht gern fehlen, sondern in meinem Urtheil gewisse Tritte thun wolte: so ergrif ich die Feder, und wog die Gründe gegen einander ab, die theils widerriethen, theils anriethen, daß man den Reformirten eine Kirche in der Stadt erlauben solte. Denn ich weis aus der Erfahrung, daß man in wichtigen Fällen schärfer urtheilen, und alles besser aus einander setzen kan, wenn man schreibt, als wenn man nur blos über eine Sache dencket.

Ich habe also nur blos für mich geschrieben, und daher kommt es, 1) daß die Widerrathungs-Gründe in dem ersten Capitel so kurz abgefasset worden, weil mir alles, was ich aus der Historie dabey vorausgesetzt, bekant genug war. 2) Daß die ganze Schrift ohne eine solche Einkleidung der Worte und Redens-Arten erscheinet, welche ich derselben gegeben haben würde, wenn ich zum Druck geschrieben hätte. Denn da ich in meiner Studirstube die Sache schlechtweg so nennete, wie sie war: so flosse alles das Harte aus der Feder, welches nachher manchen zarten Gemüthern anstößig, gehässig, oder zum wenigsten unbedachtsam schiene; da ich hingegen gewiß der Schwachheit mancher Leser geschonet hätte, wenn mein Vorsatz gewesen wäre, die Schrift drucken zu lassen.

So wenig aber dieselbe zu einem publicken Zweck bestimmt war, so wenig habe ich doch die Bekantmachung derselben verhindern können. Denn was geschah? Ich gab sie einigen vertrauten Freunden, um ihren Rath und Gedanken darüber zu vernehmen. Diese gaben sie einigen andern Freunden zu lesen, welche, ohne mein Wissen, Abschriften davon nahmen, und ehe man sich versah, so waren in wenig Tagen zum wenigsten etliche hundert Abschriften in der Stadt, und diese vermehrten sich in kurzer Zeit so sehr, daß sie fast durch ganz Deutschland ausgebreitet wurden.

Bei dergleichen Umständen pflegen sonst die Verfasser ihre Schriften ohne Anstand drucken zu lassen, damit den falschen Nachschriften vorgebeuet werde. Allein ich konte mich, ohngeachtet vieler Ermahnungen guter Freunde, nicht dazu entschliesen, weil ich gern unsere Nachbarn öffentlich schonen wolte. Ich hörte über das von Zeit zu Zeit die bedenklichste Erzählungen der offenbarsten Lasterungen und Unwarheiten, die ich gegen die Reformirten solte geschrieben, und die man alle in meiner Schrift wolte gefunden haben; woraus ich schliesen mußte, daß nicht nur fehlerhafte, sondern auch mit Fleis verfälschte Nachschriften in der Welt herum gehen müsten. So nöthig es nun bey so bewandten Umständen schiene, mein ächtes Concept an das Licht zu stellen, und dadurch allem Mißverstand abzuhelpfen, und dem Lasterer das Maul zu stopfen: so unterliese ichs
Dennoch,

Dennoch, und wolte lieber meiner Nachbarn öffentlich schonen, als solche Anschwärzungen von mir abwenden.

Endlich aber liese der Herr Geheime Rath Johann Jacob Moser, in dem ersten Band seiner *Hanauischen Berichte von Religions-Sachen* pag. 596. 697. ohne mein Vorwissen eine Nachschrift vor etlichen Wochen abdrucken, welches ich ihm in so weit nicht verdanken kan, weil er gern die Acten von dieser betrübteten letzteren Streitigkeit complet liefert, und pag. 596. bezeuget, daß er dazu von verschiedenen Orten her zu wiederholtenmalen sey veranlasset worden. Hiedurch aber werde ich nunmehr genöthiget, diese Schrift selbst besonders heraus zu geben, und theils mit etlichen Anmerkungen, theils mit der gegenwärtigen historischen Erläuterung zu begleiten, damit allem ungegründeten Mißverstand vorgebeuet werden möge. Es sind mir aber hiebey die Hände gebunden, daß ich mein erstes Concept nicht ändern, noch in eine gelindere Schreibart einkleiden kan, weil dasjenige, was darin hart lautet, doch schon einmal gedruckt ist, bis auf einen Ausdruck, da ich geschrieben: *Ich könnte den Reformirten ohnmöglich einen so satanischen point d'honneur zutrauen*; da der Herr Geheime Rath Moser das Wort *satanisch* weggelassen. Ich habe aber daselbe aus der Ursache stehen lassen, weil ich sie mit diesem Wort nicht eines satanischen Hochmuths beschuldige, sondern vielmehr denselben von ihnen wegräume.

Ich könnte hiemit diese Vorrede beschließen, weil ich aber unter wärendem Druck ein Schreiben erhielt, worin mich ein rechtschaffener Reformirter Theologus in der Schweiz um Erläuterung bittet, wegen eben dieser Schrift, von welcher ich bisher geredet habe: so hat es mir rathsam geschienen, meine ihm schuldige Antwort, aus denen in derselben angeführten Gründen, dieser Vorrede zum Beschluß beyzufügen. Sie lautet also:

Hoch-Ehrwürdiger und Hochgelehrter /
Hochzuehrender Herr!

Ew. Hoch-Ehrw. letzteres Schreiben vom 26. August dieses Jahrs habe gestern richtig erhalten; und wie ich mich allemal freue, die schriftliche Merckmale *Dero* gütigen und Christlich-lieblichen Andenkens an mich zu lesen; also war mir dieser Brief um verschiedener Ursachen willen doppelt angenehm. Die vornehmste unter diesen Ursachen bestehet darin, daß **Ew. Hoch-Ehrw.** mir durch eine Frage Gelegenheit geben, Ihnen und mehrern Liebhabern der Wahrheit eine nähere Nachricht von den gegenwärtigen Umständen der so lange gedauerten Streitigkeit mit unsern Reformirten Mit-Burgern und Mit-Einwohnern zu ertheilen.

Ew. Hoch-Ehrw. haben mir die Lebens-Beschreibung von einem rechtschaffenen Gelehrten Ihres Orts zugeschicket, und mich ersuchet, dieselbe meinen Pastoral-Sammlungen einzuverleiben, unter liebevoller Anführung der Ursache, daß solches in *Dero* Gegend eine Nutz-bringende Probe meiner Wohlgeneigtheit zu *Dero* Religions-Gemeinsame, im Grunde der Seligkeit, seyn würde. Darauf entdecken Sie / was Sie zu diesem Ansuchen insonderheit bewege, mit folgenden Worten:

„ Es bewege mich desto mehr, *Ihro* H. solches vorzulegen, weil
„ mir der H. Rector zu *W.* Herr H. H. B. als er mir *Dero* werthgeschätztes

„ Schätztes Recommendations-Zetel ein überbrachte, erzehlete, daß ihm
 „ zu Zürich, und (weis nicht mehr) auch zu Bern oder Basel sey vorge-
 „ worfen worden, daß sich die Evangelisch-Lutherische so hart dem Kir-
 „ chenbau für die Reformirten in Franckfurt widersetzten, mir auch ein
 „ Herr von Strasburg aus berichtet, daß eine gewisse Schrift umher fliege,
 „ in der allzuunbedachtsame Worte vom Haß gegen uns vorkommen, und
 „ man Ihro H. selbst für den Verfasser halte; Dem ich aber ernstlich wi-
 „ dersprochen, oder die Worte müssen in einem andern Sinn stehen.
 „ Darum ich wünschte, dessen von Ihro H. berichtet zu werden. Von
 „ hieraus werden immerdar grose Liebes-Steuren an die Lutheraner über-
 „ macht u. u. „

Ich muß hier zuvörderst melden, daß mir diese liebevolle und redliche
 Anforderung **Uw. Hoch-Ehrw.** just zu einer solchen Zeit zu Gesicht ge-
 kommen, da mein Herz, theils überhaupt über die Wunden Zions, theils
 insonderheit wegen der so weit getriebenen Unruhe von den hiesigen Refor-
 mirten, voller Kummer war; und da ich gern zur Besserung und nicht zum
 Verderben auf allen Seiten arbeite: so fiel mir sogleich die Frage ein: Ob
 es nicht rathsam seyn möchte, diese Antwort an **Uw. Hoch-Ehrw.**
 meiner so genannten Abwiegung der Gründe u. wovon ich eben den
 ersten Bogen aus der Presse zur Revision bekam, beydrucken zu lassen?
 Ich dachte, was **Uw. Hoch-Ehrw.** von mir verlangten, das möchten
 vielleicht viele andere in beyden Protestantischen Kirchen, sonderlich aber
 in der Reformirten Kirche, zu wissen begehren. Es fiel mir ein, daß
 insonderheit in der Schweiz, in welcher so viele rechtschaffene Leute sind,
 und sich noch immer mehrere aufmachen, dem Himmelreich Gewalt an-
 zuthun, damit sie es zu sich reißen, mein geringer Name in gutem
 Andenken stehe, und meine Schriften gern gelesen werden; daher wolte
 ich gern einem widrigen Eindruck vorbeugen, welcher aus Unwissenheit
 der Gründe, warum ich gegen ihre hiesige Glaubens-Brüder so handele,
 entstehen, aber manche redliche Seelen mit einer Abneigung gegen meine
 Person erfüllen, und zugleich den Segen meiner Schriften verringern
 möchte. Ich hielt mich versichert, daß **Uw. Hoch-Ehrw.** um der an-
 geführten Gründe willen, die öffentliche Bekanntmachung dieses Briefs
 nicht ungütig deuten, sondern dieselbige völlig genehm halten würden;
 denn nach dem Character einer so willfährigen Gemüths-Willigkeit sind
 Sie mir schon aus mehreren Proben bekant. Und diese Ursachen werden
Uw. Hoch-Ehrw. als den Beweggrund anzusehen belieben, daß Ihnen
 diese meine Antwort nicht geschrieben, sondern gedruckt, folglich auf eine
 unvermuthete und ungewöhnliche Weise, zu Gesichte kommt.

Was denn nun erstlich **Uw. Hoch-Ehrw.** gütige Erinnerung an-
 langer, daß ich die mir überschickte Lebens-Beschreibung in meine Pastoral-
 Sammlungen bringen möchte: so werde solches mit eben der Willigkeit thun,
 mit welcher ich schon in verschiedenen Theilen gedachter Sammlungen die
 erbauliche Beyträge aus der Schweiz eingerückt habe. Und da **Uw.**
Hoch-Ehrw. solches für eine in Dero Gegend Nutz-bringende Probe
 meiner Wohlgeneigtheit zu Dero Religions-Gemeinsame im Grunde der
 Seligkeit achten: so halte ich dafür, daß man aus dergleichen Proben
 wenigstens so viel schliesen könne, daß ich durch Gottes Gnade gern das
 Gute liebe, annehme, auch zum allgemeinen Besten auszubreiten und zu
 befördern suche, wo ich es finde, ohne Religions-Haß und Partheylichkeit.
 Weil

Weil ich aber vermercke, daß **Ew. Hoch-Ehrw.** bey dieser Gelegenheit, auf eine Ihnen ganz eigene bescheidene Art, meine Gesinnung, in Absicht auf den Unterschied zwischen der Lutherischen und Reformirten Religion, liebeich herauszulocken suchen: so trage ich,

Zum andern/ kein Bedencken, mich hierüber vor **Gott** redlich, doch kürzlich, zu erklären.

Ich bedaure so sehr, als es ein Mensch in der Welt bedauern kan, daß, in der heilsamen und göttlichen Reformation der Kirche, eine so gefährliche Trennung entstanden; daß man sich nicht beyzeiten hat vereinigen können; daß so vielfältig ein fleischlicher Haß und interessirte zeitliche Absichten mit dem Religions-Eifer vermenget, und sub titulo Religionis an vielen Orten Regiones gesucht, und auch würcklich, bald durch List, bald durch Gewalt, dem andern Theil hinweggenommen worden, wodurch die Gemüther immer mehr in Erbitterung gerathen.

Ich bedaure, daß noch auf den heutigen Tag, an manchen Orten, die alte gehässige Absichten fortdauern, und es thut mir leid, daß unsere Evangelisch-Lutherische Glaubens-Brüder nicht allenthalben die Billigkeit finden, wie in den Königlich-Preussischen Landen; sondern in manchen Gegenden, wo doch ihre Vorfahren ehemals die Herrschaft hatten, dermaßen kurz gehalten und gedrucket werden, daß man von unserer Seite kein Parallel-Exempel finden wird; wodurch das beyderseitige gute Vernehmen noch beständig zurückgehalten und verhindert, in unserer Kirche aber der Verdacht gestärcket wird, die Herren Reformirten gingen bey einem jeden neuen Besuch darauf aus, neue Absichten zu unserer Bedruckung auszuführen.

Ich bin überzeuget, daß **Ew. Hoch-Ehrw.** und alle rechtschaffene Glieder der Reformirten Kirche, eben einen solchen Abscheu haben, wenn Sie dergleichen fleischliche Religions-Früchte bey den Ihrigen erblicken, als ich habe, wenn ich solche bey den Unsrigen wahrnehme; daher bin ich um so offenerziger, einem solchen Manne, wie Sie sind, meine Begehren in den Schoos zu schütten.

Was die Glaubens-Lehren betrifft: so sind wir zwar, in Ansehung der beyderseitigen symbolischen Bücher, ziemlich unterschieden; doch freuet es mich, daß wir uns sonst überhaupt etwas näher kommen, als unsere Vorfahren, und daß sonderlich in der Reformirten Kirche gar viele gefunden werden, welche von der Lehre in der Gnaden-Wahl mit uns einstimmig sind; möchte aber von Herzen, und um so mehr, wünschen, daß man solches durchgängig von allen sagen könnte, weil ich gar betrübte Folgen der Lehre von dem absoluto Decreto mit Augen gesehen habe.

Alle diejenigen in der Reformirten Kirche, die mit mir auf einem Grunde der Seligkeit stehen, und darin Gnade von **Gott** empfangen haben, liebe ich mit einer brüderlichen Liebe, die ihrer Natur nach weit höher gehet, als die allgemeine Liebe. Und da es nicht anders seyn kan, als daß solche Seelen in den Grund-Wahrheiten mit mir einig sind: so kan ich den Unterschied ihrer Einsichten in Neben-Sachen gar leicht in Gedult tragen. Doch gehet mein herzlichster Wunsch vor **Gott** dahin, daß wir auch äußerlich eine Heerde werden möchten.

Ich habe den Mitteln und Wegen, wie solches bewerkstelliget werden möchte, von vielen Jahren her reiflich nachgedacht, und mich düncket, ich hätte

hätte einen bessern Aufschluß erlanget, als die viele Friedens-Stifter, die bisher an dieses schwere Werk Hand angeleget haben. Die Aspecten sehen mir aber noch nicht so aus, daß eine grose Forderung zu hoffen wäre; daher ich auch noch keine Freudigkeit habe, mit meinen Vorschlägen hervorzutreten. Wenigstens sind die bisherigen Handlungen der Herren Reformirten, sowol zu Franckfurt, als an manchen andern Orten, so beschaffen, daß man keine Neigung zur nähern Vereinigung daraus schliesen kan.

Zum dritten komme ich nun auf den Punct, über welchen **Ew. Hoch-Ehrw.** eigentlich eine Erläuterung begehren. Er betrifft die gegenwärtige Streitigkeit wegen eines Reformirten Kirchenbaues in unserer Stadt, und ich habe dabey eine doppelte Erläuterung zu geben; eine über die Sache selbst / und die andere über meine Schrift / welche ich wegen dieser Sache aufgesetzt habe, und nunmehr in gegenwärtigen Blättern durch den Druck gemein mache.

Die Sache selbst machet freylich groses Aufsehen, nicht nur in dem Deutschen Reich, sondern auch in den angränzenden Ländern, und die Urtheile fallen von denjenigen, welche dieselbige nicht gründlich einsehen, mehrentheils zu unserer Last aus; wie denn auch **Ew. Hoch-Ehrw.** gedencken, daß dem Herrn Rector **M. W. Herrn H. S. B.** an verschiedenen Orten in der Schweiz deswegen Vorwürfe seyen gemacht worden / daß sich die Evangelisch-Lutherische so hart dem Kirchenbau für die Reformirten in Frankfurt widersetzten. Ich wundere mich darüber um so weniger, da ich weis, daß, bey den sehr gelinden Principiis tolerantiae unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche, auch unsere eigene Glaubens-Brüder an andern Orten, welche die wahre Beschaffenheit der Sache nicht wissen, sich sehr darüber aufhalten, daß man sich hier wegen dem Kirchen-Gesuch der Reformirten so hart bezeige. Ja ich kan nicht bergen, daß ich mit einer von denen gewesen, ehe ich hier ins Predig-Amt gekommen, und daß ich mich in der Stille in meinem Urtheil oft übereilet, und bey mir gedacht habe, die Herren Frankfurter müsten einen sonderlichen Religions-Haß gegen die Reformirten haben, weil sie ihnen keine Kirche vergönnen wolten. Welches aber lediglich daher kam, weil ich die Acten von diesem Handel nicht gelesen, und denselben bloß für eine kirchliche, oder Religions-Uneinigkeit angesehen, auch vermeynet hatte, die Reformirten würden bey einer erlangten Kirche nimmermehr weiter zu greifen im Sinne haben. Wie sie aber in den vorigen Zeiten schon ein ganz anders geäußert, das war mir völlig unbekant. Nachdem ich aber hieher kam, und die sämtliche Acten gelesen, auch das Innerliche der hiesigen Stadt kennen gelernet: so sahe ich wol ein, wie sehr ich mich in meinem Urtheil übereilet, und daß man in vorigen Zeiten bey dieser Kirchen-Sache nichts gethan, als was die Wohlfahrt des gemeinen Wesens allhier erfordert.

Die Reformirten in Franckfurt suchen nemlich eine Kirche, nicht bloß um der Kirche willen; sondern hauptsächlich um zeitlicher Absichten und um unserer Unterdrückung willen. Folglich betrifft der eigentliche Status Controversiae keinesweges die Religion; sondern den Staat. Dis ist das Urtheil aller rechtschaffenen Leute aus beyden Religionen, die Acten-mäßig unterrichtet sind. Wäre es ihnen bloß um eine Kirche zu thun, und wären ihre Aeussierungen, von je her bis jeko, nicht anders beschaffen, als daß
man

man solches mit hinlänglichem Grund vermuthen könnte: sie hätten warlich schon lang eine Kirche in der Stadt, und die Lutheraner allhier, welche gewiß von einem blinden Religions-Haß freyer sind, als viele andere Nationen, gönneten ihnen, mit mir, lieber die Gemächlichkeit, ihren Gottesdienst in, als vor der Stadt zu verrichten. Allein da es aus den publicquen und gedruckten Acten (welche ich wünschte, daß **Ew. Hoch-Ehrrw.** sie gelesen hätten,) Sonnen-klar erhellet, daß die hiesige Evangelisch-Lutherische Burgerschaft sich eines grossen Uebels befürchten müste, wenn die Herren Reformirten ein freyes Religions-Exercitium, mithin mehrere Freyheiten, bekommen solten: so getraue ich darauf zu compromittiren, daß nicht nur überhaupt alle unpartheyische Leute, sondern auch alle rechtschaffene unpartheyische Reformirten, wenn sie nur richtig informiret sind, uns nicht verdenecken werden, daß wir auf eine solche Art handeln, wie wir handeln.

Ich will mir den Vortheil anjese nicht zu Nutz machen, **Ew. Hoch-Ehrrw.** zu fragen, was man wol in der Schweiz thun würde, wenn die Lutheraner um ein freyes Religions-Exercitium supplicirten, wenn man auch die gewisse Versicherung hätte, daß es ihnen blos um die Religion und nicht um den Staat zu thun wäre? sondern ich setze nur den Fall, wenn in einer Reformirten Stadt eine vollkommen gleiche Begebenheit wäre, da die Lutheraner eben das begehrtten und sich so verhielten, wie die hiesige Reformirten, und die Reformirten das Recht hätten und sich so verhielten, wie die hiesige Lutheraner, und es würde ein Gutachten von mir begehret: so versichere ich vor **Gott**, ich würde die Reformirten loben, und sie Gewissens wegen ermahnen, meinen äusserlichen Glaubens-Brüdern nicht nachzugeben, und ihr Neß sich nicht über den Hals werfen zu lassen. Bey dem allen dürfen **Ew. Hoch-Ehrrw.** nicht dencken, als wenn ich aus einem bloßen Verdacht redete; denn ich habe mich schon auf die gedruckte Acten bezogen, und ich bin im Stande, Grund zu geben von dem, was ich schreibe. Mich dünckt, ich habe hiemit in der Kürze alles gesagt, was man von einem ehrlichen Mann begehren kan.

Es ist noch übrig, daß ich eine Erläuterung gebe über meine Schrift/ welche ich wegen dieser Sache aufgesetzt habe, und nunmehr in gegenwärtigen Blättern durch den Druck gemein mache. Ich kan nicht dafür stehen, ob der gemeldte Herr zu Strasburg eine ächte Copie davon gesehen hat; gleichwol gebe ich gern zu, daß, wenn ihm auch eine wahre Abschrift derselben zu Handen gekommen, und ihm unsere Umstände, samt dem eigentlichen Statu Controversiæ, unbekant sind, ihm manche Redensarten in derselben als unbedachtsam und gehässig haben vorkommen können. Wenn ich aber wiederhole, was ich schon oben in der Vorrede von dieser Schrift gesagt habe, und daß sie keinesweges aus einem Religions-Haß hergestossen, sondern nur die Abwendung einer von unsern Reformirten zu besorgenden Unterdrückung betrifft: so wird sich hoffentlich alles vergleichen lassen. Im übrigen berufe ich mich getrost auf die hiesigen Herren Reformirten selbst, ob sie jemals einen Haß gegen sich bey mir wahrgenommen, und ob sie nicht vielmehr mir das Zeugnis geben müssen, daß ich bey aller Gelegenheit mich freundschaftlich und nachbarlich, auch nach meinem Amte, und in andern Vorfällen, dienstwillig gegen sie betragen habe? Ich werde auch künfftighin nicht ablassen zu zeigen, daß ich durch **Gottes Gnade** gelernet habe, ein Freund der Person zu bleiben, wenn ich

ich gleich mancher Sache Feind seyn, und mich nach meinen Pflichten dagegen setzen muß.

Endlich / daß aus der gesegneten Schweiz große Liebes-Gaben an die Lutheraner übermacht werden, ist nicht nur aus der Salzburgischen Emigranten-Historie, und unsern Missions-Geschichten, bekant; sondern es haben mir auch viele Kirchen-Collectanten angerühmet, daß sie liebe-reiche Steuern in der Schweiz erhalten; welches mich sonderlich wegen unserer Chur-Pfälzischen Glaubens-Brüder gefreuet hat, als deren meiste Prediger, aus bekanten Ursachen, darben müssen; daher ich sie auch aufs künftige bestens recommendire. Gott wird ein reicher Vergelter seyn für alle Wohlthaten, welche auch in der Schweiz unsern armen Glaubens-Genossen erwiesen werden. In unserer Kirche haben wir bekantlich ebenfalls nicht nur das Principium, sondern durch Gottes Gnade auch viele die es ausüben, ohne Religions-Partheylichkeit denen Gutes zu thun, die unserer Hülfe bedürfen. Lasset uns fortfahren, einander gemeinschaftlich zu dienen, es wird unter andern den Nutzen haben, daß wir aus der unseligen Trennung immer näher zusammen kommen.

Der Gott der Wahrheit und des Friedens aber stifte selbst Friede auf dem Grund der Wahrheit und Einigkeit des Geistes, in Christo, dem Haupt der Kirche, durch die Kraft des Heiligen Geistes. Dessen Gnaden-Leitung, Schutz und überschwenglichen Segen, Ew. Hoch-Ehrw. empfehle, und in wahrer Liebe und Hochachtung verharre,

Ew. Hoch-Ehrwürden

Frankfurt den 9. Sept. 1750.

dienstwilligster

Johann Philip Fresenius, D.

Das



**Das Erste Capitel /
Worin die Gründe enthalten sind / welche die Erlaubnis
einer Reformirten Kirche in der Stadt
widerrathen.**

I.

Sie Reformirten haben kein Recht, eine Kirche in der Stadt zu begehren. (1)

Ich halte dieses in den öffentlichen Acten genugsam erwiesen zu seyn. Was sie von einem Pacto vorbringen, ist grundlos: und wenn allenfalls ein vermeyntliches Pactum de An. 1554. sollte angeführet werden,

Anmerkung.

(1) Dieses ist zwar ein kurzer Satz, aber eben die Haupt-Frage bey der ganzen Sache: Dem Herrn Verfasser gegenwärtiger Gründe hat es beliebt, denen Reformirten hier alles Recht rotunde abzusprechen, wohingegen ein Hochpreiflich Corpus Evangelicorum in seinem unterm 23. Dec. 1747. an den Magistrat zu Franckfurt in dieser Kirchen-Sache erlassenen Schreiben sich hierüber dahin vernehmen lassen: „Wie Reformati so viele Gründe vor sich hätten, daß sie auch in Ent- stehung des Vergleichs auf andere Reichs-Constitutions-mäßige Weise zu ihrem Haupt-Zweck einer eigenen Kirche innerhalb der Stadt Mauern zu gelangen wohl hoffen könnten.

Gegen-Anmerkung.

Ad (1) Haben die Reformirten ein Recht, wie sie vorgeben, so lieget ihnen ob, es legaliter zu beweisen. Bisher haben sie es sehr schlecht gethan, sonst wären sie längstens durch Urtheil und Recht dahin gelanget, wo sie durch gütlichen Vergleich hin zu kommen gedencken.

Herr Dr. Fresenius widerspricht, nebst der ganzen übrigen Stadt und Bürgerschaft, dem angeblichen Recht der Reformirten, wie Parthie und Gegen-Parthie in Processen zu thun pflegen; denen Reformirten aber das Recht zu- oder ab zu erkennen, überlässet er, ebenfalls nebst der ganzen Stadt, dem rechtmäßigen Richter in dieser Sache.

Das Anmahnungs-Schreiben des Hochpreiflichen Corporis Evangelicorum, ist, Reichs-Tags-Actenkundiger massen, auf

einseitig ungestümmes Anhalten der Reformirten Abgeordneten zu Regensburg, veranlasset, ehe über ihre, zu dessen Erlangung, übergebene Memorial und Specimen Facti (worinnen sie E. E. Rath und Bürgerliche Collegia zu Franckfurt, durch die unerfindlichsten Anschwärzungen gehässig zu machen gewust) die Stadt gehöret, oder ein Abgeordneter von unserer Seite zu Regensburg gewesen. Wie dann hernach, da E. E. Rath die schuldigste Antwort auf hochbesagtes Anmahnungs-Schreiben ergehen, und, durch einen eigends ad Comitia abgesendeten Stadt-Syndicum, sonst das nöthige vorstellen lassen, das Hochpreifliche Corpus Evangelicorum nicht weiter in die Stadt gedrungen, die Reformirten aber von der Höchstlöblichen Reichs-Versammlung, mithin vom Weg Rechtens, sich gar ab- und an Ihre Kaiserliche Majestät, unter Deren allerhöchsten Auctorität einen gütlichen Vergleich zu erlangen, gewendet haben.

Einerley Sache wird nicht immer auf einerley Art betrachtet: Als Kayser Carl der VII. gloriwürdigsten Andenkens, im Jahr 1742 vor die Reformirten einen Vergleich antragen lieffen, war, vermöge des bey dem den 24. Febr. 1748. am Reichs-Tag dictirten Memorial des Franckfurtischen Magistrats, befindlichen Adj. sub Num. I. in dem damaligen Pro Memoria des Herrn Reichs-Vice-Canzlers, die allergnädigste Aeufferung diese:

Es seyend zwar Ihre Kaiserliche Majestät, Dero, hiesiger Stadt zutragenden, allergnädigsten Neigung nach, nicht gemeynet, derselben, als einem **Stand des Reichs, hergebrachte Jura Ecclesiastica** im mindesten

werden, so derogiret doch das neue angebliche Pactum de An. 1601. Dem ersten angeblichen Pacto *. (2)

II. Es

* Dieser erste Grund, auf welchem die Hauptsache beruhet, sollte hier weitläufig ausgeführt werden, wenn er sonst nicht schon hinlänglich ausgeführt und bewiesen wäre. Da aber solches in denen öffentlich gedruckten Acten in großen rechtlichen Deductionibus überflüssig geschehen: so kan ich mich, Kürze halber, lediglich darauf beziehen.

zu kräncken; jedoch wird, aus vielen wichtigen Ursachen, Allerhöchstgedacht Ihre Kayserlichen Majestät es zu besonderm allergnädigsten Gefallen gereichen, wenn hiesiger Löblicher Rath selbst ein Temperament, um diese Sache in der Güte zu heben, ausfindig zu machen suchen wollte zc. Um aber die Sache desto deutlicher zu machen, so könnte, wie die Königlich-Preussische und Chur-Brandenburgische Wahl-Botschaft bereits den Vorschlag gethan, denen Reformirten ein Platz vor der Stadt, jedoch unter denen Canonen, anzukauffen, und ihnen daselbst ein Haus, zu ihrem Gottesdienst, ohne Thurn und Glocke, zu bauen erlauben, weniger nicht die Jura Stolæ denen Predigern Auspurgischer Confession vorbehalten werden zc.

Erkannte allerhöchstgedachter Kayser, daß die Stadt Franckfurt, als ein Stand des Reichs, die Jura Ecclesiastica ausüben, mithin denen Reformirten eine Kirche verwilligen oder abschlagen könne, und nahmen es bloß vor einen Gefallen an, wenn ihnen eine Kirche NB. NB. vor der Stadt gegeben werden würde; trug die Königlich-Preussisch- und Chur-Brandenburgische Höchstsehnliche Wahl-Botschaft eben nicht weiter als darauf an; so müssen die Gründe der Reformirten, die doch dazumahl eben dieselbige waren, als sie noch sind, Allerhöchstgedachten respectivè Kayser und König nicht so wichtig geschiene haben, als Anno 1747. denen Hochansehnlichen Herren Reichs-Tags-Gesandten des Hochpreisslichen Corporis Evangelicorum.

Nun bleibet zu Erörterung übrig, ob vorangeführter allerhöchster Kayserlicher und Königlichlicher Ersuchungs-Antrag nicht vortrüglicher vor die Stadt, als quaestionirtes Annahmungs-Schreiben des Hochbelobten Corporis Evangelicorum wider sie sey? Tuum esto, Lector, Judicium.

Anmerkung.

(2) Was Reformati An. 1601. wegen einer Kirche vor dem Thor sich haben gefallen lassen, solches mag keinesweges als ein- denenselben zum einem ewigen Präjudiz gereichendes Pactum angesehen werden: Selbige hat damahlen injuria Temporum so weit betroffen, daß ihnen nur die freye Wahl unter diesen zweyen Stücken übrig bliebe, nemlich entweder einer eigenen Kirche gänzlich verlustigt zu seyn, oder aber solche ausserhalb der Stadt vor dem Thor anzunehmen, mithin erforderte hier freylich die Nothwendigkeit, und die Regeln der Klugheit gaben an Hand, unter diesen so zu nennenden zweyen Uebeln das geringere und also letzteres zu erwählen, womit aber Reformati ihres Rechts, so sie wegen einer Kirche in der Stadt bey ihrer ersten Aufnahme erlangt haben, keinesweges auf ewig sich begeben, sondern die Freyheit, solches Recht bey geänderten Zeiten und Umständen wiederum hervorzu suchen, nach wie vor behalten haben, wie sie dann auch in nachgefolgten Zeiten öfttere Ansuchung um solche Kirche in der Stadt zu thun sich um so mehr bewogen gesehen, als die Erfahrung gar bald, und schon im Jahr 1608.

da

Gegen-Anmerkung.

Ad (2) & (3) Was Num. (2) enthält, ist eine bisher von den Reformirten eingebrachte Acten-widrige Ausflucht, welche in denen gedruckten Franckfurter Religions-Handlungen ihre völlige Abfertigung vorlängstens erhalten hat. Man verweist den Leser dahin, und sonderlich auf

den Magistratischen Bericht de 8. Jan. 1735. §. 28. ibique alleg. Adjunct. CII. und sonst.

Diese ihre elende und in Ewigkeit ohnerweisslich bleibende Ausflucht, wird in des Unpartheyischen 2ten Anmerkung sehr scheinbar vortragen. Mich aber bringet sie auf folgende Gedanken: Wir Franckfurter wissen, und haben authentische Urkunden zu unserer Überzeugung vor uns, daß die Reformirten um Gestattung ihres Gottesdiensts in E. E. Raths Gebiet, ausser der Stadt, in der Nähe, zu Ausgang des 16ten Seculi nachgesuchet.

Vid. deren Memorialien T. I. der Franckfurter Rel. Handl. Adj. XCVI. XCVII. XCVIII. XCIX. &c. &c.

Es war also ihr eigenes supplicirendes Begehren.

II. Es wäre höchstgefährlich, wenn man ihnen eine Kirche in der Stadt erlauben sollte. Sie würden nach und nach so wol das Regiment, als die Handlung, völlig an sich ziehen, und folglich auch Herren werden über Kirchen und Schulen. (3)

Der allenthalben sich geäußerte und bekante Genius dieser Leute, die vielfältige Erfahrung von ihnen an andern Orten, und die Absichten ihrer Handlungen, wie sie solche in dieser Stadt schon überflüssig an den Tag geleyet, lassen an dieser Gefahr keinen Zweifel übrig*.

III. Solz

* Sie haben kein Recht, nach dem ersten Grund; und wir hätten eine augenscheinliche Gefahr, nach dem andern Grund. Wer kan uns rathen, ihnen eine Kirche zu verstaten? Daß uns aber eine grose Gefahr von ihnen bevorstehe, wenn es in Ansehung der Kirche nach ihrem Willen gehen sollte, das ist in den gedruckten Acten genugsam dargethan.

Da jene Kirche vor dem Thor boshafter Weise in die Asche geleyet worden, gelehret hat, wie wenige Sicherheit solche alldorten genieße, und wie demnach Reformatis, mit diesem Platz fernehin vorlieb zu nehmen, auf keine Weise zumuthen seye.

Anmerkung.

(3) Daß die Reformirten zu Franckfurt, wann sie einmahl eine Kirche in der Stadt erlanget haben sollten, mit der Zeit in ihren Præntentionen nicht weiter schreiten, und nichts mehrers suchen und erhalten mögen, als ihnen von Gott und Rechtswegen auch ohne solche Kirche zukommet, dafür werden noch Mitteln und Rath sich finden lassen, und ist es eine allzuübertriebene Vorstellung, wenn gemelte Reformirten als Leute beschrieben werden wolten, bey welchen Verträge, Verzichte und alles dasjenige, was in der Bürgerlichen Gesellschaft bisher als kräftig angesehen worden, alleine nichts mehr würcken könnten.

gehren: Der damahlige Magistrat verwilligte ihnen solches, doch mit besonderer Maasgebung,

vid. alleg. Rel. Handl. T. I. Adj. Num. CI. nehulich 1) ohne sich mit ihnen in Capitulation oder Contract einzulassen, oder sich ihnen verbindlich zu machen, tolerando & permittendo, 2) blos das Predigen und Ausspendung des heiligen Abendmahls zc. Sie nahmen es mit höchstem Danck an, und versprachen, vor einer dazu verordneten Raths-Deputation, und also gerichtlich, dem Inhalt nachzukommen und zu gehorsamen.

Vid. all. Rel. Handl. T. I. Adj. Num. CII. Mithin behielten sie sich nichts vor, und renuntiirten, tacite, auf eine Kirche in der Stadt, und, ipso facto, da sie eine ausserhalb annahmen und aufbaueten.

Jetzt sagen sie, injuria temporum habe sie hiezu gezwungen, sie hätten sich des Rechts zu einer Kirche in der Stadt nicht auf ewig begeben, sondern es stehe ihnen frey, solches bey

geänderten Zeiten und Umständen wieder hervor zu suchen zc.

Dies ist die Sprache ihrer Nachfolger und des Unpartheyischen mit ihnen.

Vid. T. I. der Rel. Handl. der Reform. Gründl. Bericht Cap. I. §. 28. & 29.

Neue Samml. der Ref. Kirchen-Handl. p. 80. 81. 82.

Sie lehret uns, wie weit man sich in Haltung der feyerlichsten Versprechungen auf sie zu verlassen habe, injuria temporum, und die Veränderung der Zeiten und Umstände, können ihnen, Verbindlichkeiten ihrer Seits aufzuheben, jedesmahl ein scheinbarer Vorwand seyn. Sie wissen mit diesem die Vorschüzung des allgemeinen Bestens so geschickt zu verbinden, und sich anzustellen, als wäre niemand, der sich den Schaden Josephs zu Franckfurt so zu Herzen gehen ließe, als wie sie, daß auch Excelsum Judicium Imperiale Aulicum schon mehrmahlen bewogen worden, dergleichen Anträgen der Reformirten zu deferiren, in welchen sie ihr Privat-Interesse unter dem Interesse des Publici so künstlich verstellten hatten, daß der Unterscheid nicht wohl zu finden war.

Wollen sie dieses läugnen, so zeigt ihnen die bey dem den 24. Febr. 1748. ad Dictaturam Imperii gekommenen Memorial E. E. Raths sub Num. 19. in Subadj. sub O. befindliche Beylage §§. 22. & 23. schon einige Proben, und die Historie, die die Reformirten bey denen zwey letztern außerordentlichen Collectationibus zu Franckfurt, unter dem Mantel des gemeinen Bestens, gespielt, ist unten bey Num. (16) kurz- möglichst vorgestellet. Der dadurch vor sie erlangte

III. Sollten die Reformirten durch den Weg Rechtens eine Kirche bekommen: so müste vorher der Westphälische Friede von denjenigen Mächten, denen solches zukommt, also erkläret werden, daß sie durch den richtigen Buchstäblichen Verstand dieses Friedens-Vertrags ein Recht dazu erlangten. Dieses aber bleibet in Ewigkeit unmöglich*. (4)

IV. Die-

* Dieser Grund kan uns in Ansehung der Reichs-Gesetze und Reichs-Handlungen über dieses Kirchen-Geschäfte beruhigen. Bleibet der Westphälische Friede auch in dieser Sache das Grund-Gesetz und die Richtschnur, wie es billig und nöthig ist: so können die Reformirten keine Kirche zu Franckfurt erhalten.

Vortheil aber so groß, daß sie dessen Entsamung anjeho unter die Vorschläge gebracht haben, gegen die sie eine Kirche in der Stadt verlangen.

Vid. modo alleg. Memoriale E. E. Raths Adj. Num. 12.

So lange Reformati demnach sich derer Exceptionen, Injuriae mutationisque temporum, publicae utilitatis exigentiae &c. nach Gutbefinden bedienen können, die man ihnen nie abschneiden kan, (vid. 20. Gegen-Anmerkung) so lange ist alles von ihnen zu befürchten, und alle Verträge und Verzichte derselben gelten nicht länger, als sie es vor gut erachten.

Anmerkung.

(4) In der von dem Herrn Verfasser in dem Druck hier beygefügeten Note hat sich derselbe noch weiter also ausgedrucket:

Bleibet der Westphälische Friede auch in dieser Sache das Grund-Gesetz, und die Richtschnur, wie es billig und nöthig ist, so können die Reformirten keine Kirche zu Franckfurt erhalten.

Hiermit will also als eine gleichsam ausgemachte Sache behauptet werden, daß der Westphälische Friedens-Schluß denen Reformirten ihr Gesuch gänzlich abspreche, hingegen für den Magistrat bey seiner Verweigerung völlig das Wort rede. Ein erleuchtetes Corpus Evangelicorum aber muß hier abermahlen die Sache ganz anders angesehen haben, massen dasselbe in obgemeldtem Schreiben an den Magistrat diesem ausdrücklich zu Gemüth geführt, wie es ja die Reichs-Constitutiones und Friedens-Schlüsse, und was aus selbigen sich concludiren lasse, oder nicht, wisse und verstehe, und hierauf besagten Magistrat zu Verwilligung einer Kirche innerhalb der Stadt zu ermahnen gesucht, mithin dadurch ganz deutlich zu erkennen gegeben, wie es solches Kirchen-Gesuch der Reformirten keineswegs als dem Westphälischen Friedens-Schluß entgegen lauffend ansehe und erkenne. Und wer auch dieses Grund-Gesetz nur mit unbefangenen Gemüth selbst einsieheth, der wird gar leicht zum Beyfall hierunter bewogen werden. Die

Lit. A.

hierher gehörige Worte des Art. VII. lauten also: „*Salvis tamen semper Statu tuo, qui Protestantes nuncupantur, inter se & cum subditis suis conventis, Pactis, Privilegiis, Reversalibus & dispositionibus aliis, quibus de Religione ejusque exercitio & inde dependentibus cujusque loci Statibus & subditis hucusque provisum est.*“ Hier stehet kein Wort, daß in Ansehung der Protestanten unter sich der eine oder andere Religions-Theil, um das

Gegen-Anmerkung.

Ad (4) Der Franckfurter Rath und dasige Bürgerschaft, exceptis Reformatis, glauben best und versichert, haben auch, in denen der Welt vor Augen liegenden Impressis, genugsam ausgeführt, daß der Westphälische Friede vor sie sey, und muß die Entscheidung des ganzen Höchstpreißlichen Reichs-Convents hierinnen den Ausschlag geben. Das Annahmungs-Schreiben E. erleuchten Corporis Evangelicorum decidiret noch nichts, und ist ad Num. (1) bereits gezeigt, daß dasselbe auf bloßes einseitiges Vorgeben der Reformirten, ungehört unserer, erschlichen worden. Reformati haben, in Erwürkung desselben, ihre ohnerlaubte Absichten, Corpus totius imperii in partes gehend zu machen, sehr verrathen, und müssen etwas weiter, als obgedachtes an sich tief zu verkehrendes Vor- und Annahmungs-Schreiben, bey dem Reichs-Convent zu erhalten sich nicht getrauet haben, sonst würden sie sich nicht von dar, eigenwillig, wieder weg, und zu einer Kayserl. Hof-Commission ad amicabilem zu wenden vor nöthig erachtet haben. Weil im übrigen frenlich viel auf die Frage ankommt: ob mit denen Anno 1554. zu Franckfurt aufgenommenen Fremden ein Pactum errichtet worden? u. s. w. so werden diepro negativa streitende Gründe, weil sie das Maas einer Anmerkung überschreiten dürfften, am Ende in der Beylage sub Lit. A. besonders an- und ausgeführt werden.

Exerci-

IV. Diese Unmöglichkeit haben sowol die Reformirten, als diejenigen von andern Religionen, die ihnen gern eine Kirche zuwenden wolten, nun bey 100. Jahre lang, dadurch selbst zu erkennen gegeben, weil sie so viele andere Wege eingeschlagen. Denn hätte man dieselbe durch besagten Friedens-Vertrag erlangen können; so würde man nicht so viele Kosten auf andere Mittel angewendet, (5) nicht so viele listige Wege gesucht, und nicht bald durch Bitten und Flehen, bald durch Drohungen, eine Kirche heraus zu pressen getrachtet haben.

V. Wenn wir auf dem Wege des Rechts fortgehen: so gehen wir sicher vor Gott und vor unserm Gewissen. Es ist eine Pflicht, daß wir solches thun, und wir sündigen, wenn wir diese Pflicht unterlassen. Denn gleichwie es eine Sünde ist, wenn wir den Nächsten in seinem Recht unterdrücken, damit wir uns und unsern Nachkommen Vortheile schaffen mögen; also ist auch eine Sünde, wenn wir uns durch böse Nachbarn freiwillig unterdrücken, und sowol uns, als unsere Nachkommen, um sehr grose Vortheile in geist- und leiblichen Dingen bringen lassen, welche wir doch behalten konten, wenn wir bey unserm Recht standhaftig blieben.

VI. Auf diesem Wege behalten wir einen ehrlichen Namen bey allen gewissenhaften Menschen, die gegenwärtig leben, und die nach uns kommen werden. Auf dem andern Wege aber setzen wir uns in Gefahr, von unsern eigenen Kindern verflucht zu werden.

VII. Sine

Exercitium suæ Religionis zu erlangen, præcise tempore pacis conditæ in dessen würcklichem Besiß sich befunden haben müsse, sondern genug, wenn ante pacem conditam Pacta, Privilegia und dergleichen vorhergegangen, so diesem oder jenem Theil die Befugniß zu solcher setzner Religions-Übung beygelegt. Ist also das Daseyn solcher Verträge, Privilegien &c. erwiesen, so ist es dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß, daß solche dem darinnen sich gründenden Theil auch zu gutem Kommen, derselbe mag gleich zur Zeit des errichteten Friedens sich in dem Besiß des in solchem Pacto ihme zugestandenen Religions-Exercitii würcklich befunden haben oder nicht.

Anmerkung.

(5) Dieses ist gar keine Folge: Zu dem Genuß auch des besten Rechts muß man bey demaligem Welt-Lauff öftters erst durch mancherley Wege gelangen, und solche Wege können gar wohl so beschaffen seyn, daß sie weder vor Gott noch denen Menschen für verwerflich zu achten. In denen Rechten hat man auch einen einiger massen hieher gehörigen dolum bonum, und wenn nur dieser in seinem ächten Sinn und Verstand genommen wird, so werden auch die Herren Gottesgelehrten nichts mit Grund dagegen einzuwenden haben.

Gegen-Anmerkung.

Ad (5) Die Reformirten sollen auftreten, und mit Bestand der Wahrheit sagen, ob ihr ganzes Betragen bey dieser Sache, zumahlen von Anno 1746. an, nicht so beschaffen gewesen, als es der Herr Verfasser der Abwiegungs-Gründe S. IV. kurz, doch deutlich, beschrieben hat? Alle ihre Exhibita sind mit Unwahrheiten, Sach-Verdrehungen, Verunglimpfungen und dergleichen angefüllet, und obschon deren legale Widerlegungen der Welt das bessere belehren; so haben jene doch hier und da Eindruck gefunden. Ob dieses durch den mit dem dolo malo Geschwister-

Kind, und allen redlichen Juristen verhaßt seyenden dolum bonum zu beschönern, überlasse ich allen Actenkündigen.

Hier mögte ich von dem Herrn unpartheyischen Anmerckungs-Verfasser nur wissen, ob auch dieses ein dolus bonus sey, wenn untergebene Bürger und Einwohner, die Arcana ihrer vorgesetzten Obrigkeit gefährlich auszuforschen, allerhand deren Brieffschafften an sich zu bringen, und derselben sich gegen diese ihre Obrigkeit dergestalt listre zu bedienen wissen, daß sie Deliberanda vor Conclusa ausgeben, und förmliche Resoluta dadurch zu entkräften trachten? Dieses sind die andere (besser: unerlaubte) Mittel und listige Wege, deren sich Reformari öffentlich bedienen haben, übrige zu geschweigen.

E

VII. Finden sich Menschen, die es uns übel nehmen, daß wir standhaftig sind, (6) so ist es gewiß, daß sie uns unrecht thun, entweder aus Unwissenheit oder aus Bosheit. Beydes aber hat ein redlicher Mensch nicht zu achten, und ein weiser Mensch fraget nicht nach dem Urtheil der Menschen.

VIII. Das Leiden, welches über uns kommen könnte, ist noch zufällig und ungewiß. Es kan eben so leicht vorüber gehen als treffen. Aber gesetzt, es käme gewiß: so haben es schon die Heiden vor rühmlich gehalten, um des Vaterlandes willen zu leiden. Christen sollen noch stärker seyn; und es ist ihnen nicht nur rühmlich, sondern auch tröstlich, um des Gewissens willen zu leiden. 1. Petr. 2, 19. 20.

IX. Ein Haupt-Articul bey dieser ganzen Sache, die man mit Recht eine Art der Verfolgung von den Reformirten nennen kan*, ist das Vertrauen auf Gott. Dieses muß ein Christ niemals aus den Augen setzen, und zur Zeit der Verfolgung ist es am nöthigsten. Hat man ein lebendiges Vertrauen auf Gott: so hilft er wunderbarlich, mehr als unsere Vernunft vorher sehen, fassen und begreifen kan. Ich habe dieses oft erfahren, und die Historien sind voll von solchen Exempeln in den alten und neuen Zeiten. Wehe dem, der an Gott verzaget; aber wohl dem, der auf den Herrn vertrauet. Was würde wol Joseph, Moses, David, Daniel, die Apostel, Lutherus, und andere Glaubens-Helden gethan haben, wenn ihnen ihr Vertrauen auf Gott nicht durchgeholfen hätte? Wer das Recht vor sich hat, der darf Gott vertrauen, und Gott hilft ihm; es sey denn, daß wir um anderer Sünden willen fürchten müssen, gestrafet zu werden. Wer sich aber auch in diesem Fall zum Herrn befehret, der darf getrost hoffen, daß er die Strafe abwenden werde. Das Exempel der Stadt Ninive ist hiebey merckwürdig. Es ist wahr, daß ein dummes Vertrauen auf Gott eine Vermessenheit werden kan. Wenn aber das Vertrauen mit solchen Gründen verbunden ist, wie die vorhergehenden sind: so kan man es nicht dumm noch grundlos nennen. Und wenn man das Vertrauen auf Gott in diesem Fall für den schwächsten, die Vernunft-Einsicht aber, und das daher entstehende Bereden mit Fleisch und Blut, oder mit der Menschen-Furcht,

* Was ich im achten Grund vom Leiden / und im neunten von einer Verfolgung rede, daß wird manchen Lesern, die von unsern Umständen keine genaue Wissenschaft haben, unbegreiflich vorkommen. Wer aber weiß, wie sie seit einiger Zeit mit uns umgegangen; was für Drohungen von ihnen und um ihrentwillen, auf ihre Veranlassung, geschehen; und in welch Bedränge wir dadurch gebracht worden: der kan keinen andern Schluß machen, als daß sie uns Leiden gnug zufügen würden, wenn es nach ihrem Wunsch und Willen gienge.

Anmerkung.

(6) Unter Standhaftigkeit und Hartnäckigkeit bleibet allezeit ein grosser Unterscheid: Welche von diesen beeden Eigenschafften nun bey der Franckfurter Kirchen-Sache hervorleuchte, adhuc sub Judice lis est.

Gegen-Anmerkung.

Ad (6) Daß die Hartnäckigkeit auf Seiten der Reformirten vorwalte, ist daher klar, weil Magistratus von seinen bey 150. Jahr, vermöge seines Juris territorialis & sacrorum, behaupteten Principiis, ihnen gar keine Kirche zu geben, demahlen, aus bloßem Respect vor

Ihro Kayserl. Majestät und die intercedirende Höchst- und Hohe Mitstände, freywillig- und zwar so weit abgegangen, daß Er ihnen eine Kirche so nahe an der Stadt, als immer möglich, doch aufferhalb Wall und Ringmauren, gütlich anweisen, sie aber, ebenfalls gegen ihre eigene sonst gehegte Principia, Supplicationen, Intercessiones &c. (vid. Alleg. bey der 1sten Gegen-Anmerkung) nunmehr, mit äußerster Gewalt, eine Kirche binnen der Stadt haben wollen.

Furcht, für den stärcksten Beweg-Grund hielte: so wäre die Sache in dem ersten Zuschnitt verdorben*.

X. Endlich komt noch der Beweg-Grund zur Standhaftigkeit, daß man dadurch allein eine Rebellion unter dem rohen Volck allhier vermeiden kan. So gewiß es ist, wenn wir auf dem Wege des Rechts bleiben, daß keine Rebellion entstehet, solten wir auch, NB. wider unsern Willen, gezwungen werden, den Reformirten den Raub** einer Kirche zuzulassen: so gewiß ist Rebellion zu vermuthen, wenn wir unsern Willen dazu geben. Die entseßliche Folgen, die daraus entstünden, hätten wir alsdenn unserer Einwilligung zuzuschreiben. Dieser Punct ist bey der jetzigen Crisi wohl zu überlegen; denn wenn das Feuer, welches schon geglimmet, einmal ausgebrochen ist, wer wird alsdenn so leicht löschen können***? (7)

Was

* Es wird hier einer Einwendung vorgebeuet. Manche sagen: Gott habe uns Vernunft gegeben, und nach derselben müsse man handeln, und durch Nachgeben der Gefahr ausweichen. Thue man solches nicht, und wolle bloß im Vertrauen auf Gott auf seinem Recht stehen bleiben, und der Gefahr entgegen gehen: so sey es ein dummes Vertrauen. Gott lob! daß unser Vertrauen auf Ihu bisher schon in einem solchen Grad legitimiret worden, als vor einem halben Jahr noch kein Mensch vermuthen konte. Ich bin lebendig überzeuget, daß das Gebet und Vertrauen auf Gott hierin mehr ausgerichtet haben, als alle menschliche Weisheit.

** Man wolle mir diesen harten Ausdruck zu gut halten. Hätte ich zum Druck geschrieben: so hätte ich denselben weggelassen; und wäre ich der erste, der diese Schrift drucken liese: so würde ich ihn vorher ändern. Inzwischen bleibets doch allemal ein Raub, wenn man etwas zu sich reiſset, wozu man kein Recht hat, es geschehe gleich mit Gewalt, oder unter dem Schein des Rechts.

*** Es haben mich einige verdächtig machen wollen, als ob ich durch den zehenden Grund eine Rebellion anzuzetteln gesucht hätte. Allein 1) ist es in dieser Stadt kein Geheimniß, daß eine höchst gefährliche Bewegung unter dem Volck gewesen, ehe ich dieses geschrieben, und Gott weiß, wie bekümmert ich darüber war, und wie stark ich gegen die verderbliche Ausbrüche gearbeitet habe. 2) Meine Absicht war nicht, daß diese Schrift unter das Volck kommen sollte, wie schon in der Vorrede angezeigt worden; wie konte ich denn eine Rebellion zu erregen suchen? 3) Und über das habe ich nur vorgestellet, was zu fürchten sey, und nicht ermahnet, daß es geschehen solle.

Anmerkung.

(7) Das rechtschaffene Wesen und der Theologische Sinn des Herrn Verfassers läſset zwar nichts weniger als dieses glauben, daß derselbe einen rebellions-Geist bey dem Volck mit diesem Spho zu erwecken gesucht habe: Allein man kan gleichwohl hieben unangemercket dieses nicht lassen, daß dergleichen Ausstreunungen und Vorstellungen von erleidender Gewalt, Bedrängnuß, Verfolgung &c. so hier und da in dieser Abwiegung der Gründe (vid. S. præc.) enthalten sind, wenn solche einmal bey dem rohen Volck Wurzel fassen, am ersten den rebellions-Geist bey selbigem rege zu machen, vermögend seyen: Welchemnach die Behutsamkeit allerdings erfordern will, mit dergleichen Ausdrückungen und Vorbildungen zu einer Zeit, da der Ausgang der Sache noch ungewiß, zuruck zu halten und vorsichtig zu seyn.

Gegen-Anmerkung.

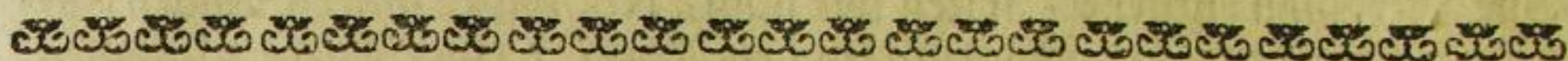
Ad(7) Von dem rechtschaffenen Wesen und Theologischen Sinn des Herrn Dr. Fresenius, hat der Herr Unpartheyische um so mehr gründlich zu glauben Ursach, daß er mit dem 10. S. und der ganzen Abwiegung, keine gefährliche Bewegung bey dem rohen Volck erwecken wollen, weil solche niemalen in das Publicum gekommen, sondern entweder in des Herrn Verfassers alleinigen, oder vertrauter Freunde Händen geblieben seyn würde, wenn die Hannauische Berichte mit deren Druck nicht den Anfang gemacht hätten.

Vid. des Herrn Dr. Fresenii Vorrede und dessen eigene obstehende Anmerkung bey diesem Spho.

Nachdem aber die Abwiegung durch den Druck gemein worden, hat selbige das Volck mehr erbauet und getröstet, als den von dem Herrn Unpartheyischen befürchteten gefährlichen Eindruck gemacht, und dieser Trost wird

so lange dauern, als niemand kommt, der mit überzeugenden Gegen-Rationibus die Abwiegung überwieget, und so lange E. E. Magistrat und Burger-schafft alle erlaubte Rechts-Mittel brauchen, derer Reformirten unziemlichen Begehren entgegen zu gehen. Ich aber will von der Vernunft und guten Einsicht der Reformirten dieses hoffen, daß sie die ewige Feindschafft des gemeinen Volcks, durch gewaltsame Erlangung einer Kirche in der Stadt, und die daraus vor niemand als sie gefährliche Folgen, sich nicht zuzuziehen begehren werden.

Was gegen alle diese Gründe eingewendet werden kan, Das beruhet auf folgenden Gegen-Gründen. Denn wenn dieselbe bestehen: so müssen freylich hier viele Limitationes und Distinctiones gemacht werden. Wenn aber dieselbe vor sich nicht bestehen: so behalten diese ihre völlige Kraft zu beweisen.



Das Zweyte Capitel/

Worin die Gründe / welche die Erlaubnis einer Reformirten Kirche in der Stadt anrathen, beleuchtet werden.

Diejenigen, welche anrathen, man solte den Reformirten eine Kirche in der Stadt erlauben, haben nicht einerley Principia credendi & agendi überhaupt; daher sind auch ihre Gründe, welche sie in der gegenwärtigen Materie anführen, von ganz verschiedener Gattung. Ich lasse mich jeko nicht ein in die Gründe, welche Reformirt gesinnte Personen beybringen; nicht in die Gründe, welche aus der Gleichgültigkeit der Religionen, oder Syncretismo, entstehen; oder welche aus der Quelle zeitlicher Absichten fliesen; denn diese Arten der Gründe zu untersuchen ist jeko mein Zweck nicht, weil die Frage nicht ist, ob die Reformirte Religion um ihrer Güte willen, oder um ihres Rechts willen, einer solchen Erlaubnis würdig sey? oder ob es gleich viel gelte, was für eine Religion allhier die Oberhand habe, die Lutherische oder Reformirte? oder ob man um Gelds und Geschencks willen sich dürfe verleiten lassen, der Reformirten Kirchen-Gesuch auf eine oder andere Art zu unterstützen? weil ich zu meiner eigenen Befestigung die Gründe aus einander setze; dasjenige aber, was diese angeführte Gattungen von Menschen beybringen, mich nicht irre machen kan: so ist es auch nicht nöthig, daß ich mich mit ihnen aufhalte.

Ich mercke daher nur auf dasjenige, was solche Personen sagen, welche dem Glauben nach gute Lutheraner, und in ihren Handlungen redlich und ohninteressirt sind. Es kan einer so gut Lutherisch und so ehrlich seyn in seinen Absichten, wie ich, und doch bey der Frage: Ob man den Reformirten eine Kirche in der Stadt erlauben soll? eine andere Meynung haben. Wenn ich sage, man solle ihnen keine Kirche erlauben: so thue ich solches aus der Absicht, damit eine grose Gefahr in Ecclesiasticis und Politicis von der Stadt abgewendet werde. Und wenn sie sagen, man solle ihnen eine Kirche erlauben: so thun sie solches ebenfalls aus der Absicht, eine Gefahr in Ecclesiasticis & Politicis von der Stadt abzuwenden. Sie wollen ihnen nemlich lieber durch Accord ein limitirtes, als durch Zwang ein illimitirtes Religions-Exercitium einräumen. Wir meynen es also beyderseits redlich und gut mit unserer lieben Stadt; wir haben einerley gute Absichten und sind Patriotisch gesinnet; aber wir schlagen nur zweyerley Wege ein, unsere gute Absichten zu erreichen. Darum will ich nun die Gründe untersuchen, welche diese redliche Personen für ihre Meynung anführen.

I. Sie geben zu, daß die Erlaubnis einer Reformirten Kirche in der Stadt vor die alte Evangelische Burgerschaft mancherley Gefahr nach sich ziehe; halten aber dafür, wenn man ihnen die Kirche nicht erlaubte: so würden sie solche durch Gewalt dennoch bekommen, und würde alsdenn die Gefahr

Gefahr

Gefahr noch weit größer werden. Denn wenn solches per Accord geschehe: so könnte man ihnen ihr Religions-Exercitium gar starck limitiren; da sie dasselbe in dem andern Fall ganz frey und ohne Limitation erhalten dürften.

II. Durch solche Conditiones könnte man der Burgerschaft größere Vortheile zuwenden, als wenn die Reformirten keine Kirche in der Stadt hätten, und alles in statu quo bliebe. Man könnte z. E. die Bedingung einfliessen lassen, daß sie sich des Rechts begäben, welches die Burgers-Töchter in Ansehung ihrer Verheurathung mit Fremden genießen. Daß kein Reformirter in die Handwercks-Zünfte aufgenommen werden sollte &c.

III. Den Stadt-Ältern müsten sie ebenfalls auf immerdar entsagen.

IV. So oft ein Reformirter ein Burger würde: so müste er diese Bedingungen in seinem Burger-Eid beschwören.

V. Nebst dem müste man sich die Garantie von dem Kayser und dem ganzen Römischen Reich darüber ausbitten. Kein stärkeres Band sey in der menschlichen Gesellschaft, als der Eid und eine solche Garantie; folglich sey es billig zu glauben, daß die vorgeschriebene Bedingungen würden gehalten werden.

VI. Ueber das alles sey ja kein großer Unterschied zwischen einer Kirche in der Stadt und vor der Stadt. Da man nun so große Vortheile durch eine Kirche in der Stadt erlangen könne: so erfordere es die Klugheit, über diesen geringen Unterschied hinaus zu gehen.

VII. Endlich müsse man hiebey auch an die Nachkommen gedencken. Denn gesetzt, man gäbe seine Einwilligung nicht; gesetzt die Reformirten erhielten sodenn durch Gewalt das freye Religions-Exercitium in der Stadt ohne einige Limitation, und wir erlangten folglich nicht solche stattliche Bedingungen: Was würden unsere Nachkommen von uns sagen, wenn sie erwegeten, daß es blos in unserer Hand gestanden, ihnen die große Vortheile zu bedingen, und hätten es doch nicht gethan? Würden sie uns nicht für nachlässige Väter, oder für unkluge blinde Eiferer halten?

Wo ich mich recht entsinne, so sind dis die Gründe alle, welche ich von den redlichsten und scharfsinnigsten Vertheidigern dieser Meynung gehört habe.

Nun kan ich zwar nicht leugnen, daß mir diese Gründe sehr wichtig vorkommen, wenn ich dieselbige an sich selbst betrachte. Sie sind allerdings würdig, wohl überleget zu werden; sonderlich von Obrigkeitlichen Personen, deren Weisheit in verwirrten Fällen alle Umstände zusammen nehmen muß, um aus zweyen Uebeln das geringste zu erwehlen. Ich stelle mir auch vor, daß solche Herren, die am Ruder sitzen, wenn sie in ihrem Urtheil den ganzen Umfang verdrieslicher Umstände zusammen erwegen, nach den Gesetzen der Staats-Klugheit oft ganz andere Schlüsse abfassen müssen, als ihre eigene Neigung wünschet, und als diejenige Menschen begreifen können, die keine Stärke besitzen, in verworrene Staats-Händel einen richtigen Blick zu thun.

Dem ohngeachtet aber steigen mir gegen die angeführte Gründe solche Zweifel auf, die mir nicht zulassen, denselben Beyfall zu geben, und diejenige Gründe zu verlassen, welche die Erlaubnis einer Reformirten Kirche in der Stadt widerrathen.

Alle diese Gründe fliesen aus zweyen Quellen, die an sich noch nicht ausgemacht, sondern sehr ungewiß, zweifelhaft, und so beschaffen sind,

daß das Gegentheil davon mehr Warscheinlichkeit hat. Sie kommen nemlich her aus einer **Furcht** / wo nichts zu fürchten ist, und aus einer **Hoffnung** / wo nichts zu hoffen ist. (8)

Man **fürchtet** / die Reformirten würden gegen alle Rechte etwas erhalten, welches sie in fast zwey hundert Jahren nicht haben erhalten können. (9) Man **fürchtet**, unsere Standhaftigkeit, die zwey hundert Jahre so fürtreffliche Dienste geleistet hat, fange jezo erst an schädlich zu werden, und unsern Untergang zu befördern. Man **fürchtet**, **GOTT**, welcher uns zwey hundert Jahre gegen die List und Gewalt dieser Leute beschützet, werde uns jezo verlassen. Man **fürchtet**, der Westphälische Friede, welcher schon hundert Jahre lang den Reformirten dieser Stadt das freye Religions-Exercitium abgesprochen, (10) möchte jekt so ausgeleget werden, daß er ihnen nicht mehr im Wege stünde.

Alle diese Puncten sind an sich noch lange nicht ausgemacht, sondern sehr ungewiß und zweifelhaft; und nehme ich davon das Gegentheil: so finde

Anmerkung.

(8) Wo die Frage, wie hier, von einem Recht ist, da kommt es nicht auf das **Fürchten**, und nicht auf das **Hoffen** anderer Neben-Dinge, sondern einzig und allein darauf an, ob sothanes Recht Grund habe oder nicht.

sprung aus **Furcht** oder **Hoffnung**, weswegen ich nicht sehe, wie die sonst richtige Anmerkung des Herrn Unpartheyischen sich hieher schicke.

Anmerkung.

(9) Wenn also die Reformirten in fast 200. Jahren dasjenige nicht haben erhalten können, worinnen sie gleichwolten wenigstens einen **Schein-Grund** vor sich haben, und worzu sie von so verschiedenen hohen Potentaten und Ständen des Reichs in Ihren an Kayserl. Majestät ehehin erlassenen Intercessions-Schreiben für befugt gehalten worden, warum will man dann nun fürchten, (wie solches in diesen **Gründen** weiter unten geäußert worden,) daß selbige eine weit grundlosere Sache, dergleichen diejenige alsdenn seyn würde, wann sie gegen offenbare Verzicht und Reverse, worzu sie sich dormalen erbieten, in den Rath zu kommen dereinstens suchen sollten, so leichte durchzusetzen- und solchemnach so geschwind zu demjenigen gelangen würden, worzu ihnen durch nur gedachte Reverse und Renunciations auch der mindeste **Schein** eines Grundes vor aller Welt Augen alsdann gänglich benommen und abgeschnitten wäre.

und nehmen kein Recht, sondern die Gesetze, auf welche die Stadt Franckfurt getrost provociret. Auf den übrigen Inhalt dieser Anmerkung ist theils bereits oben ad (2) & (3) gedienet, theils soll unten ad (16) noch weiter gedienet werden.

Anmerkung.

(10) Vid. Num. 4. dieser Anmerkungen.

Gegen-Anmerkung.

Ad (8) Die vorstehende sieben Anrathungs-Gründe, denen Reformirten eine Kirche in der Stadt zu geben, sind politisch, und mit der Quæstione was Rechtens, in keiner Verwandtschaft stehend. Alle politische und Staats-Ursachen haben gemeiniglich ihren Ur-

Gegen-Anmerkung.

Ad 9) Die vor die Reformirte seyn sollende **Schein-Gründe**, wodurch sie die hohe Intercessionales bisher vor sich erhalten, sind nichts anders, als ihre einseitige Vorspiegelungen, Præsumtio boni viri, und die best angebrachte Insinuationes und Contestationes, die Unschuld, mit welcher sie alle ihre Absichten einzufleiden wissen, die Wohlstandigkeit in ihren Reden und Handlungen u. d. m. Mithin sind alle die an sich höchst- und hochvenerirende Intercessionales in dem Præsupposito abgefaßt, quod preces ipsorum veritate nitantur. Immer und ewig bleibt aber merckwürdig, daß kein einziger höchst- und hoher Intercedent, so bald ihm die eigentliche und wahre der Sachen Bewandnuß vorgestellt worden, denen hiesigen Reformirten mehr das Wort geredet habe, es müste dann lange Jahr hernach, von dessen in der Sache eben nicht weiter, als Reformati es gut gefunden, unterrichteten Landes-Folgern geschehen seyn. Die Intercessionales geben

Gegen-Anmerkung.

Ad (10) Vid. etiam Gegen-Anmerkung ad Num. 4. und die Anlage Lit. A.

finde ich darin weit mehr Warscheinlichkeit. Es ist mir viel warscheinlicher, daß die Reformirten dasjenige nicht erhalten werden, was sie zur Zeit unserer Vorfahren nicht erhalten konten, wenn wir nur auf dem Wege unserer Vorfahren bleiben. Es ist mir warscheinlicher, daß unsere Standhaftigkeit, die sich auf Gott und die Gerechtigkeit gründet, nützlich, als daß sie schädlich seyn werde. Es ist mir warscheinlicher, daß Gott seine Verheißung halten, der gerechten Sache beystehen, und seine Strafgerichte, wenn wir ihn herzlich anrufen, von uns in Gnaden abwenden werde, als daß er sein Wort brechen, die gerechte Sache verlassen, dahingegen die List und Falschheit der Menschen unterstützen, und derjenigen Gebet verschmähen solte, die ihn um Abwendung der Strafe anrufen, (11) solten auch nur zehen Personen in dieser großen Stadt seyn, die solches thäten. Es ist mir auch viel warscheinlicher, daß der Westphälische Friede nimmermehr zum Besten der Reformirten in dieser Stadt könne ausgeleget werden, als daß man ihm nur den geringsten Schein solte geben können, der ihnen zu statten käme. (12)

Man hoffet / die Reformirten, welche zwey hundert Jahr lang ihre Limites überschritten, ob sie schon von Anfang sehr schwach und arm waren, würden sich jeso, da sie reich und mächtig worden sind, limitiren, oder Limites vorschreiben lassen. Man hoffet, sie würden sich eines solchen Vortheils

Anmerkung.

(11) Durch dieses, wenn die Reformirten eine Kirche erlangen, ist die Stadt Franckfurt und dasige Evangelische Lutherische Burgerschaft an sich noch nicht gestrafft, sondern als eine Göttliche Straffe wäre allenfalls dieses anzusehen, wenn solche Kirche dasjenige zur Folge haben solte, was der Herr Verfasser gegenwärtiger Gründe so sehr befürchten und besorgen will. Da aber dieses keineswegs für nothwendige, sondern allenfalls und höchstens bloß für zufällige Folgen zu halten, so wird Gott, wenn dieser Gedancken des Friedens und Seegens über gemelte Stadt und Burgerschaft hat, solche üble Folgen von derselben schon abzuwenden wissen, und dabey gleichwohl geschehen lassen können, daß denen Reformirten die jenen an sich ganz unschädliche Kirche annoch zu Theil werde.

pitel §. IX. sehr wohl, daß ein dummes Vertrauen auf Gott eine Vermessenheit seye. Der Herr Unpartheyische hat nichts dagegen eingewendet. Nur der wehnter Gundling stimmt in der Vorbereitung erst angezogenen Wercks §§. 6. & 7. auch vollkommen mit ein. Man wird uns also erlauben, das Betragen der hiesigen Reformirten, von ihrem ersten Anfang bis hieher zusammen zu halten, zu betrachten, und aus selbigem die politischen Schlüsse auf das Zukünftige, obschon nicht mathematice, doch hypothetice, so zu machen, daß einer, der bishero sehr um sich gegriffen hat, solches noch mehr thun werde, wenn er noch mächtiger wird, als er bisher gewesen. Die Erläuterung hierüber hat Herr Dr. Fresenius in diesem 2ten Capitel vollständig gegeben, und es hat dem Herrn Unpartheyischen nicht gelingen wollen, nur eine einzige Anmerkung darbey machen zu können.

Anmerkung.

(12) Supra 4te Anmerkung.

Gegen-Anmerkung.

Ad (11) Man ist hierinnen mit dem Herrn Unpartheyischen in theil gleicher Meynung, daß die Gestattung einer Reformirten Kirche der Stadt nicht nothwendiger sondern bloß zufälliger Weise schädlich seyn könne; wir Franckfurter, Catholische und Lutheraner, statuiren hierinnen so wenig, als er, ein absolutum decretum, und wir glauben zuversichtlich, daß Gott Gedancken des Friedens und Seegens in dieser Sache über uns habe, weil er uns so guten Muth und Vorsicht verleihet, obgedachte zufällige doch höchst warscheinliche Folgen zu erkennen und ihnen vorzubeugen. Wir thun hierunter nicht mehr, als was die Regeln einer vernünftigen Politic, welche, nach Gundlings Staats-Klugheit C. 1. §. 2. nichts anders als eine Vorsichtigkeit ist, sich in seinem Stand zu erhalten, von uns erfordern. Der Herr Dr. Fresenius saget oben im ersten Capitel

Gegen-Anmerkung.

Ad (12) Siehe die 4te Gegen-Anmerkung.

theils begeben, welcher die Pflanzschule ihres schnellen Anwachsens ausmacht. Man hoffet, sie würden auf die Handwerker renunciiren, da sie doch auf alle Weise suchen, die Lutherische Handwercksleute vorbeizugehen, und den Verdienst ihren Glaubensgenossen, solten sie auch ausser dem Gebiet der Stadt wohnen, zuzuwenden. Man hoffet, sie würden künftighin nicht nach Stadt-Aemtern trachten, wenn sie mehr Freyheit haben, da sie doch bisher darnach getrachtet, ob sie schon solche Freyheit nicht hatten. Man hoffet, die Verordnung von ihrer Burgerlichen Beeidigung werde Stand halten, da sie sich doch schon zwey hundert Jahr lang bemühet, alle Verordnungen, die ihnen nicht anstehen, aus dem Wege zu räumen. Man hoffet, sie würden sich durch eine Garantie in Schrancken halten lassen, da sie sich doch durch den Westphälischen Frieden nicht in den Schrancken halten lassen. Diese ganze Hofnung ist nicht nur höchst ungewiß und zweifelhaft; sondern es ist auch sehr warscheinlich, daß nach allen ihren Puncten das Gegentheil zu fürchten sey.

Um dieses alles etwas klärer darzustellen, so will ich meine Gedancken über ein jedes Argument insonderheit beyfügen.

Ad I. gestehe ich zwar zu, daß die Furcht, sie möchten eine Kirche mit Gewalt bekommen, jeso einen größern Schein habe, als jemals (*). Denn sie haben nicht nur vor etlichen Jahren einen großen Theil der Reichs-Versammlung zu Regensburg auf ihre Seite gebracht; sondern sie haben es auch dahin zu lencken gewußt, daß Ihre Kayserliche Majestät, vermittelst einer Hof-Commission, ein ernstliches Rescript ergehen lassen, man solte ihnen eine Kirche in der Stadt zu bauen erlauben. Allein die aus diesen Umständen erwachsende Furcht scheint mir nicht so groß zu seyn, daß man um derselben willen sich solte bewegen lassen, ihnen zu willfahren. Denn

1) Haben wir das Recht und die Freyheit (**)/ die Allerhöchste Kayserliche Hof-Commissiones zu verbitten, weil solche wider die Kayserliche Wahl-Capitulation sind.

2) Haben wir das Recht und die Freyheit / einen Recursum ad Comitia zu nehmen, wodurch zum wenigsten die Sache einen Aufschub gewinnet, (13) der uns ohnmöglich schädlich seyn kan. Hingegen können sich inzwischen solche Dinge zutragen, die uns sehr nützlich werden, und der Sache einen ganz andern Lauf geben können.

3) Haben wir das Recht und die Freyheit / darauf festiglich zu beharren, daß das Gesuch der Reformirten Reichs-Gesetz-mäßig entschieden, und

* Diese Furcht ist, Gott lob! seit dem ich dieses geschrieben, größten Theils gebrochen, nachdem Gott die höchste Reichs-Stände gelencket, daß Sie Sich unserer bedrängten Stadt ernstlich angenommen haben.

** Zwischen Recht und Freyheit ist ein großer Unterschied. Mancher hat das beste Recht; aber er darf sich desselben nicht bedienen.

Anmerkung.

(13) Wann es mit dem Recursu ad Comitia nur dahin abgesehen ist, daß die Sache hierdurch einen Aufschub gewinne, und nach der gewöhnlichen Redens-Art in das Weite gespielt werde, so dürffte es nicht zum Besten um solchen Recurs aussehn.

Gegen-Anmerkung.

Ad (13) Alle Rechts-Mittel, wodurch man einen gegen sich erhaltenen Richter-Spruch oder Befehl aufzuheben oder abzuändern suchet, dergleichen der Recurs ad Comitia auch eines ist, heißen, nach dem juristischen Kunst-Wort, Remedia suspensiva, weil dadurch der Richter voriger Instanz vermüßiget wird, der Execution seines Spruchs, einen Aufschub oder Anstand zu lassen, ist also diese Critique sehr unrecht angebracht.

und dabey der Westphälische Friede zum Grund geleyet werde. Dieses einzige Moment verwandelt alle Furcht in Hofnung, daß unsere Gegner verlieren, und wir gewiß obsiegen werden. (14)

4) Ich habe gewisse Nachricht, daß zu Regenspurg sich inzwischen schon eine Veränderung zugetragen, die uns heilsam ist*. (15)

5) Nach diesen Gründen ist nicht zu vermuthen, daß die Reformirten eine Kirche mit Gewalt bekommen solten, wenn wir nur stricte auf dem Wege der Reichs-Gesetze bleiben.

6) Aber gesetzt, dieses geschähe dennoch: so ist es uns doch jeko noch nicht gewiß bekant. Um eines zukünftigen Uebels aber, welches noch ungewiß ist, einer so großen Gefahr sich zu unterwerfen, kan ich nicht für rathsam halten. Ich rede jeko von dem Fall, wenn das künftige Uebel gewiß komt, und wir sehen es nicht gewiß voraus.

7) Nun können wir aber nicht einmal vermuthen, daß dis künftige Uebel gewiß kommen werde; sondern es ist im Gegentheil gewiß zu hoffen, daß es gänzlich verschwinden werde, wenn man bey den Reichs-Gesetzen bleibet. Folglich wäre es noch weniger rathsam, um einer ungegründeten Furcht willen einen so gefährlichen Schritt zu wagen.

8) Ich gehe aber noch weiter, und setze den Fall, das Uebel käme gewiß, und wir wüsten es auch gewiß, daß es kommen würde; so könnte ich doch nicht rathen, eine Kirche freywillig zu erlauben. Denn entweder erhielten sie eine Kirche durch Gewalt mit limitirten Bedingungen, oder ohne Limitation. Im ersten Fall würden wir nicht mehr dabey verlieren, als wenn wir ihnen eben so viel freywillig einräumeten. Es stehet mir hiebey nicht im Wege, daß wir uns durch den Weg des Accords bessere Conditiones versprechen könnten, als durch den Weg der Gewalt, weil überhaupt auf dergleichen Bedingungen sich nicht zu verlassen ist. In dem andern Fall setze ich voraus, daß bey den Reformirten ein bedingtes Religions-Exercitium in fünfzig Jahren ein unbedingtes seyn wird. Und so beträget der ganze Unterschied fünfzig Jahre, in welchen wir mehr Vortheil zu haben vermeynen, aber desto mehr geplaget werden. Ach wie würden wir an dem kleinen Damm unserer Bedingungen in den fünfzig Jahren

* Diese Veränderung ist uns inzwischen noch heilsamer worden.

Anmerckung.

(14) Wann Magistratus vorhero alles, was Reformati von einer bey ihrer ersten Reception erlangten Concellion anzuführen wissen, wird abgeleinet, und aus dem Wege geräumt haben, alsdann erst mag sich getrost auf den Westphälischen Friedens-Schluß beruffen werden, und alle Furcht in Hofnung verwandeln.

muß so eingenommen seyn, wie hier der Herr Unpartheyische zu seyn scheint.

Anmerckung.

(15) Dieses scheint auf Dinge zu ziehlen, worüber zu urtheilen etwas zuweit gegangen heissen möchte.

hätte es gar zu gerne gethan, deswegen mußte hier eine Anmerckung gemacht werden, entweder ut aliquid dixisse videretur, oder daß er dem Leser von Herrn Doctore Fresenio einen üblen Begriff beybringen mögte.

Gegen-Anmerckung.

Ad (14) Wem in der unpartheyischen Welt hierunter die in öffentlichem Druck darliegende Magistratisch- und andere Ausführungen, welche in der Anlage sub Lit. A. concentrirt sind, nicht genug thun, um urtheilen zu können, daß die angebliche Concessio primæva einer Reformirten Kirche ertraumet, folglich der Westphälische Friede vor die Stadt sey, der

Gegen-Anmerckung.

Ad (15) Ich kan nicht wissen, was Herr Dr. Fresenius vor Veränderungen hier verstanden haben mag; folglich eben so wenig, als der Herr Unpartheyische, darüber urtheilen. Dieser

Jahren zu placken und zu flicken haben, und darauf würde der Stroh des Verderbens desto heftiger einreißen, und unsere Bedingungen auf einmal wegsprühlen. Wenn wir also auch gewiß wüßten, daß sie eine Kirche durch Gewalt ohne Bedingungen erhalten sollten: so wäre es um der fünfzig Jahre willen nicht der Mühe werth, uns in unserer Standhaftigkeit irre machen zu lassen. Gewalt leiden wäre uns rühmlicher, als aus Furcht etwas thun / welches keinen sonderlichen Vortheil brächte, und uns nur auf eine kurze Zeit zu geplagten Damm-Glickern machte. Ja der Weg der Gewalt könnte uns nützlicher werden, als der Weg unserer Bedingungen. Denn unsere Evangelische Burgerschaft würde einen solchen Abscheu vor den Reformirten bekommen, daß sie sich um so viel weniger in andere gefährliche* Gemeinschaften und Vertraulichkeiten mit ihnen einließen, und auf ihren übrigen Vorrechten desto steifer hielten. Auch könnte der Weg der Gewalt, der den Reformirten jetzt so vortheilhaft schiene, mit der Zeit einen ganz andern Schwung gewinnen, der ihnen schädlich würde. Wie leicht könnten sich die Reichs-Umstände verändern, daß unser unvergebenes Recht wieder gültig, und der Westphälische Friede wieder unsere Vormauer würde.

Ad II. Was die Conditiones anlanget, welche man den Reformirten vorschreiben will, so habe ich dabey folgende Bedencklichkeiten:

1) Zweifle ich vollkommen daran, daß sie dergleichen Conditiones eingehen werden, welche den Evangelischen Burgern größere Vortheile, als dieselbige bisher gehabt, bringen können. Sie werden sich nimmermehr dazu verstehen, das bisher gehabte Recht der Burgers-Töchter aufzugeben, wenn sie nicht zum voraus die gewisse Hofnung haben, dasselbe durch ihnen schon bekante Wege wieder zu erlangen. Wegen der Aufnahm in die Handwercks-Zünfte dürfte weniger Schwierigkeit obwalten. Dieser Punct ist ohnedem bisher von ihnen nicht so starck getrieben worden; sondern sie sehen ihn nur an als eine Folge von andern Freyheiten, welche vorhergehen müssen. Sie können sich also hierin gefällig erweisen, ohne ihre Haupt-Absichten zu verändern.

2) Vor etlichen Jahren wurde deliberiret, ob man sich in einen Vergleich zu einer Kirche vor der Stadt einlassen sollte? Es wurde dabey erinnert, wenn sie nur das geringste erwehnen würden, daß sie eine Kirche in der Stadt haben wolten: so würde man sogleich abbrechen, und sich weiter in nichts einlassen. Unter dieser Bedingung wurde beliebt, man wolte ihre Vorschläge anhören, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie ihre Absicht bloß auf eine Kirche vor der Stadt richten müßten. Was geschah? Man fing nur an, sie zu hören: so schrieben sie uns den Augenblick die Bedingung vor, es müßte eine Kirche in der Stadt seyn, sonst könnten sie sich nicht einlassen. Zu unserm Unglück theilten sich unsere Meynungen, und da hatten diejenigen das Heft nicht mehr in der Hand, die vom Anfang meyneten, man würde, der Abrede gemäs, gleich alle

Tractat

* Es haben sich Christlich gesinnte Reformirten daran gestos, daß ich hier unsern Burgern einen Abscheu für der Gemeinschaft und Vertraulichkeit mit den Reformirten einzupflanzen gesucht hätte. Allein ich muß 1) abermals wiederholen, daß diese Schrift nicht für das Publicum geschrieben worden; 2) daß das Wort gefährlich den Ausschlag gebe, und eine solche Gemeinschaft und Vertraulichkeit anzeige, welche die Unsrigen vollends um ihre äußerliche kirchliche und politische Freyheiten bringen könnte; 3) daß ich folglich hier nicht rede weder von einer auf beyden Seiten unschädlichen Bürgerlichen Freundschaft, als wozu ich ohnedem alle Arten von Menschen und Religionen ermahne; noch von der brüderlichen Liebe und Vertraulichkeit, welche unter Kindern Gottes bestehen kan und muß.

Tractaten abbrechen, wenn die Reformirten eine Kirche in der Stadt begehren. Was daraus für ein Gedränge erfolget, das lieget am Tage. Wolten wir nunmehr als solche handeln, die in dem ersten Treffen überwunden worden; wolten wir ihnen die Proposition thun, sie solten zwar eine Kirche in der Stadt haben; aber sie müsten die und die Bedingungen erst, als Präliminarien, eingehen: so würden sie abermals das Blat umkehren, und uns präliminariter vorschreiben, welche Bedingungen wir nicht begehren dürften. Wir mögen uns vorher noch so fest vornehmen, sogleich zu abrumpiren, wenn sie die Präliminarien nicht nach unserer Vorschrift einrichteten: so wird nichts daraus werden. Unsere Meynungen theilen sich wieder, und dadurch wächst ihnen eben der Vortheil zu, daß sie einen Schritt näher zu ihrem Zweck eines schlecht bedingten, oder gar ohnbedingten Religions-Exercitii kommen. Sie werden gewiß diesen Weg desto dreister einschlagen, da sie sich jezo mehr, als jemals, auf hohe Potentaten verlassen, und durch Gewalt alles, was sie wünschen, zu erhalten hoffen.

3) Aber gesetzt, sie gingen alle unsere Bedingungen ein: Was können wir darauf bauen? und wie lang wirds währen? Wer das Haupt-Werck durchtreiben kan, der kan auch das Neben-Werck durchtreiben. (16) Die Wege,

Anmerckung.

(16) Vid. supra 9te Anmerck. Die Liebe hoffet sonst alles, hier aber und in der Folge dieser Gründe fürchtet man alles: Wann nun aber die Reformirten zu Franckfurt diejenigen sind, bey denen keine Treue und Glauben mehr zu finden, und welche mit Zusagen und Verbindungen nur ihr Gespött und Spiel treiben, so ist nichts übrig, als selbige für unfähig aller bürgerlichen Gesellschaft zu erklären.

Gegen-Anmerckung.

Ad (16) Der Unpartheyische hat hier abermahl seinen Character mercklich aus der Acht gelassen, und suchet dem Herrn Doctori Fresenio anzudichten, ob gäbe er die Reformirte vor Leute an, bey denen gar keine Treue und Glauben zu finden. So gar unwürdig werden die Reformirte von uns nicht gehalten. Was sie inskünftige thun werden, läßt sich nicht gewiß voraus verkündigen, was sie aber bishero in dieser Kirchen-Sach gethan haben,

läßet uns höchst billig auf das Künfftige schließen, daß die Gebrechlichkeit, welche dorten David, oder Assaph, an allen Menschen findet, da er saget: **Alle Menschen sind Lügner**, (Psal. 116. v. 11.) bey ihnen bisher in großer Maas anzutreffen gewesen und auch fernerhin anzutreffen seyn dürfte.

Zu Erläuterung dieses, und dessen, was oben bey der Gegen-Anmerckung ad Num. (2) & (3) gesaget worden, will ich denen Reformirten nur folgende Fragen vorlegen:

Waren sie es nicht, die Anno 1601. eine Kirche vor dem Thor, unter gewissen Bedingungen, und mit höchstem Danck, annahmen, und selbigen nachzuleben sich ad Acta publica anheischig machten? Und sind sie es nicht, die jezo sagen, sie hätten es aus Noth, oder wie es der Unpartheyische oben in der 3ten Anmerckung nennet, injuria temporum thun müssen? Sind sie es nicht, die an diese feyerliche Zusage anjezo nicht gebunden, sondern mit Gewalt einer Kirche in der Stadt theilhaftig seyn wollen? Vid. plura ad Notam (2) & (3).

Was war ihr Betragen bey beyden letztern Collectationibus extraordinariis? Hatten sie nicht vor diesem bey Hoher Kayserlicher Commission durch ihre Bevollmächtigte schriftlich, und also ebenfalls judicialiter, angegeben und bekennet, die **Schätzung** (eines der hiesigen Bürgerlichen bisherigen jährlichen Onerum) und **Bevtrag** (i. e. Collectatio extra ordinem) wären keine Synonyma, und müste letzterer nach Proportion des Vermögens bezahlet werden, bey der Schätzung aber seye gewöhnlich, daß, wer überhaupt jährlich 50. fl. erlege, von der Versteuer- und damit verknüpfften Veroffenbahrung des ganzen Vermögens frey sey? Gleichwohlen nach der Hand, da es ihr Vortheil erheischete, von Veroffenbahrung des Vermögens auch bey denen Colle-

Wege, die sie bisher gefunden haben, finden sie immer, und sie können eher zu ihrem Zweck kommen in solchen Dingen, wo ihnen die Reichs-Grund-Gesetze nicht im Wege stehen, als wo sie dieselbige zu überwinden haben.

Ad III. Hat eben die Bewandnis, wie das zweyte Argument, weil es auch zu den Bedingungen gehöret. Und wie, wenn die Reformirten damit zuerst anfangen, ihre Verheisungen zu brechen, daß sie in den Rath zu kommen suchten? Dis wäre der nechste Weg, auch ihre übrige Zusagen desto leichter aufzuheben. Daß sie suchen, je eher je lieber in den Rath zu kommen, daran ist wol kein Zweifel. Die Proben davon sind bekant. Diese Absicht werden sie niemals aus dem Sinn schlagen, und die erste Gelegenheit, die ihnen bequem scheint, werden sie ergreifen, um dieselbe auszuführen.

Ad IV. Dieser Punct gehöret zu den harten Bedingungen; daher es warscheinlich ist, daß die Reformirten ihn gleich anfänglich im Vergleich werden abzulehnen suchen, etwa auf die Art, wie ad Arg. II. num. 2. ist gezeiget worden. Wo nicht: so werden sie schon andere Wege finden, denselben zu vereiteln. Wie leicht können nicht ihre Nachkommen die Ausflucht, welche ihre jetztlebende Väter sich auch schon zu Nutz gemacht haben, hervorsuchen, und sagen: Was unsere Vorfahren bey dem Kirchen-Vergleich eingegangen, das geschah aus Noth; die Umstände habens nicht anders zugelassen, und sie haben uns nichts vergeben können.

Ad V. So respectable die Garantie des Kayfers und ganzen Reichs ist, und so unverlezt die darunter geschenehe Verträge solten gehalten werden: so wird solche doch nicht hinlänglich seyn, die Reformirten dieser Stadt in den Schrancken zu halten. Denn

1) Kan sie ja, wie schon oben angemercket worden, der Westphälische Friede nicht in Schrancken halten, welcher durch so viel Menschen-Blut erworben worden, und an dessen Festhaltung in allen Artickeln dem ganzen Römischen Reich und einem jeden Stand desselben, ja in gewissen Absichten dem ganzen Welt-Theil Europa, unendlich mehr gelegen ist, als an einer Garantie, so nur eine Reformirte Kirche betrifft. (17)

2) Es

stationibus extra ordinem frey zu werden, schämten sie sich nicht, obige eigene Principia und gerichtliche Eingeständnisse zu widerrufen, und sageten, es sey ein Error pennæ hierunter vorgegangen.

Damahls war es, da sie ein ander Project, extra ordinem zu collectiren, vorschlugen. Ist es aber nicht wahr, da man ihnen den Zweifel vorlegte, wenn das Project nicht hinreichig seyn sollte, wer hernach das Abgängige anzuschaffen habe? daß sie ebenfalls ad Protocollum declarirten, sie wollten sodann den Abgang *ex propriis* ersetzen?

Und thaten sie es? O nein! Denn als man sie nach der Hand bey dem Wort nehmen wolte, redeten sie sich damit aus, sie hätten diese *solemn* Anheischigung zu thun nicht in *Commission* oder ihre Bewilligung dazu gegeben.

Vid. die in der Franckfurter Beytrags-Angelegenheit 1744. zum Vorschein gekommene so Magistratisch- als Bürgerliche Deductiones.

Zu diesen wenigen Beyspielen, die ich, des Raums wegen, nicht mit mehrern vergesellschafteten kan, schreibe ich das Motto: *I nunc, & fide humanis rebus!*

Anmerkung.

(17) An statt daß der Herr Verfasser so gar oft in diesen Gründen den Westphälischen Frie-

Gegen-Anmerkung.

Ad (17) Dieses wird seiner Zeit *ex interpretatione authentica* Art. VII. P. O. klar werden,

2) Es lassen sich Wege finden, die höchste und hohe Garants entweder zu einer Inactivität, oder gar auf ihre Seite zu bringen *.

3) Oder wenn dis unmöglich wäre: so lassen sich Wege finden, einen ansehnlichen Theil der Mit-Contrahenten selbst so weit zu lencken, daß sie geneigt werden, sich ihres garantirten Rechts zu begeben.

Ad VI. Obschon der Unterschied zwischen einer Kirche in- und vor der Stadt an sich selbst gering ist, so ist er doch nach den Absichten, welche die Reformirten mit ihrem Kirchen-Gesuch verbinden, sehr gros. Ich setze

1) den Fall, wenn die Reformirten, um eine Kirche in der Stadt zu bekommen, solche schwere Bedingungen eingehen solten, als man von ihnen hoffet, und ohne welche man ihnen ihr Ansuchen abschlagen will: würden sie nicht eben dadurch aufs allerdeutlichste zu erkennen geben, daß dieser Unterschied sehr gros in ihren Augen sey? Denn um einer bloßen Kleinigkeit willen werden sie gewiß das große Privilegium bey Verheurathung ihrer Töchter, welches der eigentliche Grund ihrer starcken Ausbreitung ist, nicht weggeben, und noch andere stattliche Vortheile fahren lassen, worauf sie sich nach und nach Hofnung machen. Entweder müssen sie nicht Muth haben, die Bedingungen zu halten; oder sie handeln thörigt, wenn sie dieselbe eingehen um einer Kleinigkeit willen. Sie versprechen uns große Dinge, und spiegeln uns dasjenige, was sie dagegen begehren, sehr klein vor. Wer muß nicht daraus schliesen, daß sie entweder selbst blödsinnig sind, oder daß sie uns für blödsinnig halten?

2) Wenn der Unterschied so klein in ihren Augen wäre: so würden sie in den beyden leztern Jahren nicht so viele Mühe und Kosten angewendet haben, eine Kirche in der Stadt zu erlangen. Vor zwey Jahren konten sie schon eine Kirche vor der Stadt haben; aber sie nahmen sie nicht an, ob sie schon in vorigen Zeiten damit zufrieden zu seyn vorgaben. Und was wolten sie denn haben? Eine Kirche in der Stadt. Was thaten sie bloß um dieses Unterschieds willen? Sie facten den Schluß, sie wolten sichs erstaunliche Summen Geldes kosten lassen. Sie bewegten darüber das ganze Römische Reich. Sie würden ganz Europa bewegen, wenn sie konten. Sie seten um dieser einzigen Ursache willen den Magistrat und die ganze Burgerschaft in den äußersten Verdruß und Gedränge. Sie zerreißen das Band des guten Vernehmens zwischen dem Kayser, wie auch andern Monarchen, und zwischen dieser Stadt. Sie vergessen den Respect, den sie ihrer hohen Obrigkeit schuldig sind, unter deren Schutz sie leben, und unzehlige Glückseligkeiten genießten. Sie machen sich verhasst bey allen ihren Mitbürgern und Nachbarn, mit welchen sie leben müssen. Das alles thun sie lieber, als daß sie eine Kirche vor der Stadt annehmen, die man ihnen nicht einmal schuldig wäre, sondern aus Gnade und Liebe zum Frieden erlauben wolte. Ja wenn auch eine Rebellion darüber entstehen, und die gemeine Wohlfahrt zerrüttet, Menschen-Blut vergossen, und viele Einwoh-

* Sollte es auch nur sub- & obrepticie geschehen, als für welchen Hintergehungen auch die weiseste und gerechteste Regenten in der listigen und bösen Welt nicht sicher sind.

Frieden gegen die Reformirte nur generaliter angezogen, wäre besser gewesen, den vor allen zu erweisenden Satz, daß nemlich derer Reformirten Kirchen-Gesuch sothanem Frieden würcklich entgegen laufe, etwas mehr auffer Zweifel zu setzen.

den, auf welchen wir sowohl uns, als die Reformirten sich berufen. So lange dieser nicht wider uns erkläret worden, brauchet es keines weiteren Beweises, daß das Reformirte Kirchen-Gesuch demselben entgegen laufe.

Einwohner dadurch in den äußersten Ruin gestürzt werden sollten: so wollen sie das alles lieber mit gleichgültigen Augen ansehen, als eine Kirche vor der Stadt haben. Und doch suchen sie uns weis zu machen, der Unterschied, den sie suchten, sey gar gering, und nicht Nennens werth. Wie können wir anders glauben, als daß, wenn ihr Mund sagt: Der Unterschied ist sehr klein; ihr Herz dabey denke: Er ist sehr gros / und von der äußersten Wichtigkeit? Und wer kan anders denken, als daß sie unter dem kleinen Unterschied nach keiner geringern Sache, als nach der völligen Herrschaft über die ganze Stadt trachten?

3) Aber wie ist es möglich, möchte man sprechen, daß sie von diesem einzigen Unterschied so große Dinge erwarten können, die mit ihren entsetzlichen Bemühungen, welche sie zu diesem Zweck anwenden, ein Verhältnis haben? Ich antworte überhaupt, daß derjenige, der einen geheimen Anschlag schmiedet, natürlicher Weise seine Absichten, die seine darauf gerichtete Handlungen regieren, besser kenne, als der scharfsinnigste Staats-Mann, welchem der Anschlag verborgen ist. Der Projectenmacher kan fehlen; ist er aber vernünftig, listig, falsch, reich, ungerecht, und kan sich Hofnung machen auf eine große und mächtige Unterstützung: so dürfen wir nicht denken, daß er unschuldige Absichten habe, wenn er große Anstalten auf ein gering scheinendes Mittel waget. Sondern die Klugheit heiset uns vorsichtig zu seyn, mehr auf seine Bemühungen und Anstalten, als auf das kleine Mittel zu sehen, und zu gedenken, daß es ihm allenfalls gelingen möchte, seinen bösen Anschlag zu unserm Unglück auszuführen.

4) Unterdessen lassen sich doch einige Wirkungen errathen, die mit der Mittels-Ursache, oder mit einer Kirche in der Stadt, vorzüglich vor einer Kirche außer der Stadt, in einer genauen Verhältnis stehen. Ich will nur zwey solcher Wirkungen anführen, welche zu dem großen Zweck der Reformirten schon hinlänglich sind; daher es auch wol seyn kan, daß ich damit hinter das ganze Geheimnis ihres kleinen Unterschieds komme.

5) Die eine Wirkung bestehet darin: Wenn sie es durchtreiben, daß sie nach einem fast zweyhundertjährigen Widerspruch eine Kirche in der Stadt bekommen: so haben sie ein Meisterstück gemacht, das kaum seines gleichen hat in allen Historien. Dieses Meisterstück ist nicht nur eine treffliche Nahrung für ihre eigene Ambition, die sich schon jetzt was zu gut darauf thut, theils in ihrem Betragen gegen ihre Evangelische Mitbürger allhier, theils in ihrem auswärtigen Zeitungs-Ruhm, der schon ganze Blätter von grundlosen Pralereyen einnimmt; sondern es macht ihnen auch einen unvergleichlichen Credit. Was für kluge Leute müssen das seyn, wird es heißen, welche die Wege haben finden können, zu ihrem Zweck zu kommen? Was für gefeste und standhaftige Leute, die so unermüdet in ihren Handlungen gewesen? Was für angesehene Leute, die im ganzen Römischen Reich einen solchen Beyfall gefunden, ohnerachtet ihnen alle Reichs-Gesetze zuwider waren? Was für reiche Leute, welche die unermessliche Kosten haben anwenden können? (18) Dieser Credit befördert ihre Handlung gar

Anmerkung.

(18) Was sowohl die Reformirten von sich selbst, als auch andere von ihnen halten, denken und sagen würden, wann selbige den Sieg in ihrer Kirchen-Strittigkeit davon tragen sollten,

Gegen-Anmerkung.

Ad (18) Es ist freulich das allerletzte, bringet aber dem ganzen Werk die Vollkommenheit, und gleichsam denjenigen Credit, den eine wohlaugeführte Comædie, durch den allge-

gar sehr. Ihre Glaubens = Genossen in Holland, Engelland, in der Schweiz und andern Orten, thun was sie können, nicht nur um des Credits willen, sondern auch aus herzlicher Mitfreude, daß ihre Brüder endlich triumphiret. Sie setzen dieselbe in den Stand, das völlige Uebergewicht in der Handlung an sich zu ziehen, und durch den Weg des Uebergewichts bringen sie auch die Handels = Leute von andern Religionen an sich. So gern ich ihnen diesen und noch grössere Vortheile gönnen wolte, wenn es ohne Ruin anderer Leute, sonderlich unserer Mitbrüder, geschehen könnte: so gewiß ist es, daß sie dadurch viele Familien dieser Stadt ins Verderben stürzen würden. (19) Aus dem Uebergewicht folget die Uebermacht; und aus der Uebermacht die Ueberherrschaft.

6) Die andere Wirkung bestehet darin: Eine Gemeinde, die ihre Kirche nicht in, sondern nur ausser der Stadt haben kan, wird an einem solchen Ort als fremd angesehen, und jederman hält dafür, ihre Religion werde nur aus Gnaden geduldet; folglich wäre sie für Bedrückungen nicht sicher. Eine Gemeinde aber, die eine Kirche in der Stadt hat, wird für einheimisch, für völlig recipirt, und für so gültig gehalten, als andere Religions = Gemeinden an eben dem Ort. Dieser Unterschied ist nicht nur für die Selbst = Liebe einer jeden Religion sehr beträchtlich; sondern er kan auch zur Aufnahme des Reformirten Wesens in dieser Stadt gar vieles beytragen. Denn

ten, solches ist wohl das allerletzte, was bey der ganzen Sache in Betracht gezogen zu werden verdienet.

allgemeinen Applausum der Zuschauer sich erwirbet. Urheber und Spielende werden durch die ganze Stadt erhoben, und sofort der Zulauf von Tag zu Tag grösser 2c. 2c. Die Reformirten

dürfften bey dem letzten Actu, darinnen sie uns Franckfurtern die Kirche abgeschwäset hätten, keinen Nach = Redner auftreten lassen, der der darüber auffmercksamem Welt zurufete:

Si quid restet, plaudite!

Ihr Ruhm würde von selbst durch alle Lande fliegen. Ihr Ansehen und Credit sich dadurch vermehren, das unsrige hingegen fallen. Nach der practischen Staats = Observanz: **Wo einer steigt, da fällt der andere.** Gerade aber gegen den Haupt = Grund = Satz aller freyen Republicquen, daß man keinen darinnen zumächtig und überwichtig werden lassen solle. Es ist dieser Satz schon von denen Atheniensen, Spartanern, Römern, und andern alten, bisher aber sonderlich in denen Italianischen und Schweizer Republicquen glücklich practisiret worden.

Anmerckung.

(19) Hier desideriret man billig das oben Cap. 1. §. 9. angerühmte Vertrauen auf Gott. Diesem wird es allezeit, wenn solches Vertrauen rechter Art ist, ein sehr geringes seyn, die Handlung der Evangelisch = Lutherischen Burgerschaft zu Franckfurt ferner, wie bishero, zu seegenen, wann auch gleich die Reformirten eine Kirche in der Stadt erlangen solten.

Gegen = Anmerckung.

Ad (19) Wir wollen hier nur wieder den von Herrn Doctore Fresenio sehr wohl bemerckten Unterschied zwischen einem dummen und einem vernünftigen, ja durch die vielfältige Erfahrung gewisigten, Vertrauen auf Gott machen, und uns abermahl auf die in Num. (11) angezogene Gündlingische Stelle berufen, woselbst er unter andern saget:

„ Es sey ein Staats = Enthusiasmus, immer von Vertrauen auf Gott
 „ schwächen, lauter auffserordentliche Hülffe und neue Wunderwercke
 „ erwarten 2c. „ Item: „ Dergleichen Vertrauen seye das Nimium
 „ von dem, das wir als vernünftige Menschen haben solten, Gott
 „ fordere auch von unserer Seite die Anwendung der uns zu diesem
 „ Ende verliehenen Klugheit, 2c. „

so wird nicht nöthig seyn, sich hieben aufzuhalten.

Denn diejenige auswärtige Kaufleute, welche in Holland, in der Schweiz, und an andern Orten, ihr freyes Religions-Exercitium haben, und doch gern hier wohnen möchten, werden nicht hieher ziehen, wenn sie als Leute, die man bloß aus Gnaden duldet, müssen angesehen werden. Hingegen wenn sie eine ordentlich privilegirte Religion ausmachen, wie andere Religionen: so haben sie nicht die geringste Schwierigkeit, hier zu wohnen. (20) Gesezt, daß diejenigen nicht auf diesen Unterschied sehen, welche den Reichtum und die Handlung, wodurch sie solchen erwerben, zu ihrer Religion machen: so sehen doch diejenigen darauf, welche ihre geistliche Religion hochachten, oder unter dem Schein der Religion gern weltliche Herren werden wollen. Der Zuwachs aber von Reformirten, zumal wenn es reiche Personen und Handels-Leute sind, befördert allemal ihr Uebergewicht / Uebermacht und Ueberherrschaft.

7) Wenn sie aber diese beyde Wirkungen nicht vor Augen hätten, und der Unterschied an sich nichts bedeutete: so würde doch die Art und Weise, wie sie jeso eine Kirche in der Stadt erlangeten, denselben sehr ansehnlich machen. Sie suchen uns durch Kayserliche Hof-Commissiones dermaßen in Furcht und Schrecken zu jagen, daß wir aus Furcht den Westphälischen Frieden, die Kayserliche Wahl-Capitulation, und alles, was uns zu statten kommen kan, vergessen, und nur geschwind und in der größten Eilfertigkeit, damit wir uns ja aus dem ersten Schrecken nicht recolligiren möchten, zu allem, was sie begehren, Ja sagen sollen. Wenn ihnen dieses Mittel dismal zu Glück schlagen sollte: o wie beherzt würden sie es wieder ergreifen? Könnten sie nicht bald darauf, ehe unsere Schrecken-volle Ohnmacht noch gänzlich verschwunden, durch eben den Weg mit den stärcksten Drohungen begehren, man solle sie in aller Eil zu Raths-Gliedern aufnehmen? Und ich möchte wissen, was wir in diesem Fall thun wolten? (21)

Handel-

Anmerkung.

(20) Diesem zuvor zu kommen, gibt es auch noch Mittel und Wege.

zuhäufige Hieherziehung ihrer Glaubens-Genossen zu behindern. Und es wäre jeso schon nöthig, ohne das Ende des Kirchen-Streits zu erwarten. Wie viel Schwierigkeiten es aber dabei habe, gewisse vorhandene Kayserliche Verordnungen, vor einen Theil der Stadt respectiv aufzuheben, und vor einen beizubehalten, und wie, wenn auch dieses alles könnte zuwege gebracht werden, dennoch die angebliche Beförderung des gemeinen Bestens in Niederlassung großer Capitalisten, immer der Weg seyn dürfte, Dispensation zu suchen und zu erlangen, können nur diejenigen in Zweifel ziehen, denen hiesige Umstände nicht bekannt sind (*).

(*) Viele Capitalisten sind zwar der Republic nichts nutz; wie Gundling in mehrerlobter Staats-Klugheit Cap. IV. §. 7. gar gründlich behauptet, und sie sind (besonders hier in Frankfurt) gemeinlich diejenigen, die zu Aufrechthaltung des gemeinen Wesens am wenigsten beitragen. Indessen ist derer Reformirten Favorit-Theseis zu Erlangung einer Kirche immer gewesen, daß in Mangel derselben viel Capitalisten hieher wegziehen würden. Sie haben also das Interesse publicum auch hierinnen auf der unrechten Seite vorgestellt. Doch hievon vielleicht anderswo!

Anmerkung.

(21) Wann die Reformirten auf die Raths-Stellen einmahl renuntiiret, wie sie solches auf die kräftigst- und verbindlichste Weise, als es Magistratus selbst verlangen und vorschreiben mag, zu thun sich erbieten, so würde das Unrecht, wenn sie solche Stellen dessen ohngs-

Gegen-Anmerkung.

Ad (20) Ich bin auch der Meinung, daß es Wege und Mittel gebe, denen Reformirten allhier den allzustarcken Anwachs durch all-

zuhäufige Hieherziehung ihrer Glaubens-Genossen zu behindern. Und es wäre jeso schon nöthig, ohne das Ende des Kirchen-Streits zu erwarten. Wie viel Schwierigkeiten es aber dabei habe, gewisse vorhandene Kayserliche Verordnungen, vor einen Theil der Stadt respectiv aufzuheben, und vor einen beizubehalten, und wie, wenn auch dieses alles könnte zuwege gebracht werden, dennoch die angebliche Beförderung des gemeinen Bestens in Niederlassung großer Capitalisten, immer der Weg seyn dürfte, Dispensation zu suchen und zu erlangen, können nur diejenigen in Zweifel ziehen, denen hiesige Umstände nicht bekannt sind (*).

Gegen-Anmerkung.

Ad (21) L. E. Lauterbach hat eine Dissertation geschrieben, de his qui renunciant, nec tamen jure suo se privant &c. Nun haben zwar Reformati gut auf die Rathsherrn-Stellen zu renunciiren, weil ihnen bisher nie eine zu Theil worden, oder, wie weiter unten

ad

Handelten wir nach den Principiis der Furcht, wie wir bey der jezigen Einwilligung zu einer Kirche in der Stadt gethan hätten: so kämen sie in den Rath ehe ein Jahr verginge. Will man einwenden: Ey, das würde man nimmermehr eingehen! So frage ich: Was wolte man denn thun? Wird geantwortet: Man müste sich, nach dem Inhalt der Wahl-Capitulation, die Hof-Commissiones verbitten, und lieber den Recursum ad Comitia ergreifen: so gebe ich zu bedencken, ob man dieses nicht lieber jeso bey dem ersten Sturm thun solle, damit der zwente wegbleibe? Und in welchem Fall haben wir das gröste Gewicht, wenn wir ad Comitia gehen? In der wichtigen Kirchen-Sache, in welcher uns der Westphälische Friede ganz directe das Wort redet, (22) und noch kein reelles Præjudicium gegen uns erwachsen ist; oder in einer Raths-Wahl, da uns schon durch unmittelbare Hof-Befehle Præjudicia in den Weg gelegt worden?

Ad VII. Die Besorgnis wegen der Verantwortung bey den Nachkommen gewinnet nun eine ganz andere Gestalt. Wir müssen aber von solchen Nachkommen reden, welche die gegenwärtige Gründe unserer Handlungen künftighin recht einsehen werden. Bey denen stehen wir sicher, wenn wir den Reformirten ihr Gesuch standhaftig abschlagen, sie mögen denn eine

ohneachtet nach der Hand begehren wolten, aller Welt in die Augen fallen, und es müste weit gekommen seyn, wenn alsdann keine Hülfe und Recht gegen sie zu erlangen seyn sollte.

ad Num.(27) & (28) bemercket werden wird, zu Theil werden können! Jedoch behalten sie auch ihr hierunter etwa zu haben vermeintliches Recht, nach obgedachter Dissertation, und Kraft sonstiger sogenannten Cautelen, dadurch,

zu sehen gewesene Fälle, und auf den Nutzen des gemeinen Bestens, niemahls renunciiren können; ja daß sogar eine dergleichen Renunciation ipso Jure null und nichtig ist, denn man kan zwar seinem eigenen, aber nicht dem Recht des Publici entsagen.

Vid. obgedachten Lauterb. Dissert. Sect. I. §. 38.

Wenn nun, nach der 3ten Gegen-Anmerkung, die Reformirten dereinst kämen, und sagten: Wir haben auf alle Ehren-Stellen renunciiret, es ist wahr. Aber unsere Liebe, unser Eifer vor das Vaterland, welches dermahlen in so und so üblen Umständen schwebet, und dem Untergang nah ist, (wenn es auch gleich nicht wahr wäre) erfordert, dasselbe zu unterstützen. Die übrige Bürgerschaft ist nicht mehr im Stand; wir sind gezwungen, der Administration beizutreten; zu Bezeigung unserer uneigennütigen Absichten, wollen wir es ohnentgeltlich thun 2c. 2c. Würde sodann nicht mancher, wie der Herr Unparthenische Num.(2) denken: Ja das ist was anders, die Reformirten meinen es gut; Sie haben diesem nicht voraus zu sehen gewesenen Fall nicht renunciiren können. Man muß suchen, die Stadt aufrecht zu erhalten 2c. Cetera quis nescit! Will man einwenden, die Reformirten würden dergleichen falsche Vorgebungen niemahls erdichten; so frage ich: Warum thun sie es dann jeso, und scheuen sich nicht, um eine Kirche in der Stadt zu erlangen, vorzugeben, es seyen wegen des Kirchen-Streits Unruhen in der Stadt; das Commercium könnte besser empor kommen, wenn sie eine Kirche hier hätten 2c. Beedes ist handgreiflich falsch: gleichwohl findet es hie und da Ingress. Was jetzt geschieht, kan mehr geschehen. Ab esse ad posse valet consequentia.

Es ist mir im übrigen die Rechts-Regul gar wohl bekannt, daß wenn jemand gegen seine eigene Renunciation etwas sucht, derselbe nimmermehr gehöret werde. Brockes in Diss. de renunciatione in foro inutili saget aber §. 3. daß dieser Satz zwar seine Richtigkeit habe, jedoch mit so viel Einschränkungen überhäufft seye, daß sothane Limitationes allerdings die ganze Regul verschlingen.

Anmerkung.

(22) Vid. 4te und 17te Anmerkung.

Gegen-Anmerkung.

Ad (22) Vid. etiam 4te und 17te Gegen-Anmerkung.

eine Kirche mit Gewalt bekommen, oder nicht. Bekommen sie keine Kirche: so wird die Posterität unsern guten Muth bey unserer guten Sache loben, und sich über unsern Sieg freuen. Bekommen sie aber eine Kirche mit Gewalt: so werden sie uns für unschuldig halten an ihrem Verderben. Sie werden uns nicht verdrecken, daß wir uns unsere Einwilligung durch solche Bedingungen nicht haben abkaufen lassen, von welchen wir voraus wußten, daß unsere Gegner dieselbige nicht halten, und daß unsere Nachkommen nicht den geringsten Vortheil davon genießen würden. Sie können uns daher weder für nachlässige Väter / noch für blinde Eiferer ansehen. Nicht das erste; denn sie wußten, daß wir nach den Reichs-Gesetzen alles gethan, was uns möglich war. Nicht das andere; denn sie würden am besten, obschon zu ihrem größten Schaden, erfahren, daß es den Reformirten nicht um eine bloße Kirche, sondern um das Uebergewicht / Uebermacht und Herrschaft / zu thun gewesen sey, und daß wir folglich nicht als blinde Religions-Eiferer uns denselben widersetzt; sondern als kluge und sorgfältige Väter den Umsturz unserer ganzen Verfassung in Ecclesiasticis & Politicis abzuwenden gesucht hätten.

Hingegen würde das Urtheil unserer Nachkommen ganz anders lauten, wenn wir den Reformirten eine Kirche in der Stadt erlaubten, und käme darnach alle das Unglück, welches wir voraus sehen. Die meisten würden uns für Leute halten, die sich durchs Geld hätten bestechen lassen, und Beräther ihres Vaterlandes gewesen; und diese würden unsere Gebeine unter der Erde noch verfluchen. (23) Und wenn auch sehr wenige uns für redlich hielten: so würden sie doch glauben, daß wir entweder zu sorglos, oder zu furchtsam gewesen wären. Zwischen uns und unsern ruhmwürdigen Vorfahren würden sie einen großen Unterschied machen. Was für redliche Männer, würde es heißen, was für muthige Helden, was für treue Väter wohnten vormals in Franckfurt? Zwey hundert Jahre haben die Leute, die unser Unglück sind, gegen sie um die große Beute gestritten, und ihnen nichts abgewinnen können? Das waren Väter, die für ihre Nachkommen gesorget haben. Aber ach! die Väter, die nach ihnen kommen sind, haben alles auf einmal weggegeben, und uns ins Verderben gestürzt! &c. &c.

Dieses alles dürften unsere arme Kinder nicht laut sagen; sondern sie müßten es unter dem Joch der Reformirten nur heimlich seufzen. Denn was werden unsere Kinder für Leute seyn, wenn die Reformirten allen Muth an sich gezogen haben? Arme, verlassene, Kummer-volle Slaven, die den Reformirten ums Brod dienen müssen, und bey allem Druck nicht einmal

Anmerkung.

(23) Auf dieses hier besorgte Urtheil und Verfluchen derer Gebeine unter der Erden kommt es bey der Sache abermals gar nicht, sondern lediglich darauf an, ob denen Reformirten ein eigenes Religions-Exercitium in der Stadt Franckfurt bey ihrer ersten Aufnahme auf eine verbindliche Art bewilliget worden oder nicht. In ersterm Fall können nicht die Gebeine derer, so den Reformirten ihr durch solche Concession einmahl erlangtes Recht würcklich genießen lassen, sondern allenfalls dererjenigen, so solches Recht Anfangs ihnen zugestanden, von der Posterität verflucht werden.

Gegen-Anmerkung.

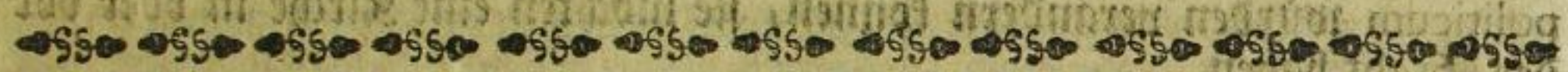
Ad (23) Diese Frage, worauf, des Herrn Unparteyischen Meynung nach, die ganze Sache, auch das hier mit Fleiß von ihm in die Augen fallend gemachte Verfluchen der Gebeine ankommen soll, ist in der Beilage sub Lit. A. best-möglichst erörtert.

In ersterm Fall können nicht die Gebeine derer, so den Reformirten ihr durch solche Concession einmahl erlangtes Recht würcklich genießen lassen, sondern allenfalls dererjenigen, so solches Recht Anfangs ihnen zugestanden, von der Posterität verflucht werden.

einmal sauer sehen dürfen. (24) Wir erfahren es ja schon jetzt, wie sie mit uns umgehen, da sie nöthig hätten uns zu bitten, wenn sie was haben wollen. Schon jetzt schwingen sie sich in ihrem Sinn über alles hinaus, geben uns kein gutes Wort, drohen, fräncken und plagen ihre Wohlthäter, so viel sie nur immer können, solten sie es auch durch vieles Geld möglich machen, und sagen zum Theil schon öffentlich, sie wolten mit den Lutheranern nichts zu thun haben. Wie wird es denn unsern armen Kindern gehen, wenn die Reformirten völlige Gewalt über sie haben, und wenn sie ihre Bedrückungen kein Geld mehr kosten?

Dieses sehen viele unserer Glaubens-Brüder wohl ein. Daher haben schon manche den Schluß gefasset, wenn die Reformirten eine Kirche in der Stadt erhalten, daß sie sich zu ihrem Abzug nach und nach anschicken, oder, wenn sie selbst nicht wegziehen könten, doch ernstlich sorgen wolten, alle ihre Kinder an andern Orten unterzubringen. Sie wolten also lieber den Reformirten vollends Platz machen, als ihre Sklaven werden.

Nach dieser Abwiegung behalten die **Widerrathungs-Gründe** das völlige Uebergewicht.



Zugabe

Zu der Abwiegung der Gründe ꝛc.

S In vornehmer Sonner, welcher die vorhergehende Privat-Mediation gelesen, hat darauf Anlaß gegeben, etliche neue Dabia zu untersuchen. Es fragt sich nemlich:

- I. Ob die Reformirten nicht ihren Zweck / in den Rath zu kommen / sowol erreichen könten / wenn sie eine Kirche vor der Stadt hätten / als wenn solche in der Stadt wäre?
- II. Ob man nach Errichtung des Westphälischen Friedens ein Exempel finde / daß Unterthanen / oder eine Bürgerschaft / gegen den Willen ihrer Obrigkeit / eine Veränderung in *Statu ecclesiastico & politico* unternommen / und wirklich ausgeführet haben?

Die

Anmerkung.

(24) Diese Vorstellung lautet abermahl fast zu ängstlich und Kummer-voll, als daß solche mit dem oben in denen Gründen zu erkennen gegebenen Vertrauen auf Gott wohl bestehen könnte. Wann auch die Reformirten eine Kirche erlangen- und deren Absicht würcklich seyn solte, alsdann mit denen Evangelisch-Lutherischen Einwohnern, und deren künftigen Nachkommen zu Franckfurt so umzugehen, wie es der Herr Verfasser der Gründe hier vorstellet, so ist es jedoch darum mit letztern noch nicht gang aus, und dem Allmächtigen die Mittel und Kräfte, selbige gleichwohl in ihrem Stor und Aufnahme zu erhalten, und vor der befürchteten Dienstbarkeit der Reformirten zu bewahren dardurch noch nicht benommen.

Gegen-Anmerkung.

Ad (24) Vid. die 11te und 19te Gegen-Anmerkung.

Die Absicht dieser beyden Fragen gehet dahin: Wenn die Reformirten in den Rath kommen können, ohne eine Kirche in der Stadt zu haben: so haben sie nicht nöthig, eine Kirche in der Stadt zu einem Mittel zu erwehlen, um in den Rath zu kommen, und durch diesen Weg die Herrschaft über die Stadt zu erlangen. Fället dieses weg: so ist es auch nicht nöthig, ihnen um dieser Ursach willen eine Kirche abzuschlagen; und geschähe solches: so wäre es ohne Nutzen, weil sie ohne das Regiments- Personen werden könnten. Fraget man aber: Warum sie gleichwol sich so sehr bemüheten, eine Kirche in der Stadt zu bekommen? So wird geantwortet: Es scheine, daß solches blos aus einem point d'honneur geschehe. Der Status ecclesiasticus & politicus sey durch den Westphälischen Frieden festgesetzt, und könne nicht so leicht verändert werden. Man finde zwar Exempel genug, daß ein Reichs-Stand den andern gegen den Westphälischen Frieden mißhandelt habe; daß mächtigere Herren die geringern gedrucket; und daß Obrigkeiten gegen den Willen und Privilegia ihrer Unterthanen den Statum verändert. Aber man werde kein Exempel finden, daß Unterthanen, oder Burger, gegen den Willen ihrer Obrigkeit den Statum hätten verändern wollen oder können. Es sey daher auch von den Reformirten zu Frankfurt nicht zu vermuthen, daß sie künftighin den Statum ecclesiasticum & politicum würden verändern können, sie möchten eine Kirche in oder vor der Stadt haben.

Ich antworte ad Quæst. I.

1) Was ich schon oben ad Arg. VI. num. 3) angemercket; daß man überhaupt aus den großen Bemühungen der Reformirten, welche sie auf eine Kirche in der Stadt anwenden, schließen müsse, daß sie große Dinge darunter suchen. (25) Sie können aber weder was größeres, noch was geringeres suchen, als die Herrschaft über die Stadt. Nichts größeres; denn es ist nichts hier, sensu politico, das größer wäre. Nichts geringeres; denn das größte nach dem Regiment ist hier die Handlung, wornach sie streben könnten. Allein die haben sie schon, und brauchen sie also nicht erst zu suchen. Wenn es also den Reformirten bey ihrem Kirchen-Gesuch in der Stadt um etwas zu thun ist, das sie noch nicht haben: so muß es das Regiment der Stadt seyn. Suchen sie nun durch diesen Weg in das Regiment zu kommen: so müssen sie überzeuget seyn, daß sie diesen Zweck

Anmerkung.

(25) Daß die Reformirten unter ihrem Kirchen-Gesuch weit etwas anderes und mehrers, als nur allein solche Kirche suchen sollten, das läßt sich blos aus ihren hierauf wendenden Bemühungen nicht schließen. Die öftere Erfahrung, auch von andern Orten, lehret ja genugsam, wie groß der Eysen bey denen Menschen in dem Fall gemeiniglich zu seyn pflege, wo es auf Religion und deren äußerliche freye Uebung an einem Ort ankommt.

Frage man: Wenn kein Unterscheid, warum wollt ihr denn die vor dem Thor nicht? so kan die Antwort keine andere als diese seyn: Wir wollen nicht, weil wir nicht wollen. Nach denen Principiis der verkehrten Welt, worinnen die Unterthanen ihren Willen, die Obrigkeiten aber dessen Erfüllen, haben sollen.

Gegen-Anmerkung.

Ad (25) Wenn die Reformirten, aus bloßem Eifer vor das öffentliche Religions-Exercitium, ihre Bemühungen anwendeten, so hätten sie den ihren, aus Obrigkeitlicher Freygebigkeit, und Freundschaft ihrer Mitburger, angebotenen Platz vor doch so nahe als möglich an der Stadt, angenommen, zumahlen sie selbst öffentlich gestehen, und zu einem Gegen-Grund wider uns brauchen, es seye kein Unterschied zwischen einer Kirche in oder nahe vor der Stadt. Dieses erkennen und bekennen

Zweck nicht so wol erreichen können, wenn sie eine Kirche vor der Stadt haben, als wenn sie eine in der Stadt haben. (26)

Diese Vermuthung ist so stark, daß man sie auf keine Art, auch nur dem Schein nach, aus dem Wege räumen kan, als wenn man annimt, die Reformirten müsten etwa aus einem point d'honneur so große Kosten und Bemühungen auf eine Kirche in der Stadt wenden. Ihre Handlungen müssen also entweder aus der Begierde nach dem Regiment, oder aus einem point d'honneur fliesen. Es lästet sich an kein Tertium gedencken. Das letzte aber lästet sich nicht vermuthen; darum wird die erste Vermuthung durch diese Instanz selbst befestiget.

Denn was für einen entsetzlichen Grad müste ihr point d'honneur erstiegen haben, wenn sie blos um desselben willen so viel Geld ausgäben, so große Mühe anwendeten, den Kayser und das ganze Reich belästigten, den Magistrat und die ganze Evangelische Burgerschaft auf eine solche noch nie erhörte Art plagten und kränkten, und sich selbst bey ihren Mitbürgern so verhaßt machten? Ist ihr point d'honneur so feurig, um eine bloße Kirche zu bekommen: wie feurig kan es nicht werden, das Regiment an sich zu ziehen? Gesezt also, wenn sie so unschuldig wären, daß sie jetzt an weiter nichts gedächten, als an eine simple Kirche, und wir hätten von ihnen wegen der Kirche nichts zu fürchten: so müsten wir doch ihr so wildes und über alle Mase hitziges point d'honneur fürchten; denn dieses wäre warlich so groß, daß es keine Grenzen kennete.

Noch weiter: In diesem angegebenen Fall wäre ihr point d'honneur so lasterhaft, daß es nicht ärger seyn könnte. Es wäre ein solcher Muthwille, welcher für sich allein verdienete, daß man ihm sein ganzes Gesuch nicht nur abschlagen, sondern auch durch Strafen den Weg zur Demuth weisen sollte. Was für ein Uebermuth wäre es, das alles aus einem bloßen point d'honneur zu thun, was sie thun?

Da ich aber den Reformirten, wenn ich alles genau erwege, ohnmöglich einen so satanischen point d'honneur zutrauen kan: so bleibet mir nichts übrig,

Anmerkung.

(26) Dieser letztere Schluß ist zwar richtig, aber der Vorder-Satz ein noch unerwiesenes Suppositum. Wann ja Reformati mit der Zeit in den Rath zu kommen ambiren solten, so werden sie hiebey doch wohl schwerlich auf den lächerlichen Grund einer in der Stadt bestehenden Kirche verfallen, sondern solchen Grund etwa in ihrem allda erlangten und besitzenden Bürger-Recht zu suchen und zu setzen haben, mithin wann man ab Seiten der Stadt befugt zu seyn glaubet, alles, was zu einem Grund und Vorwand hierunter alsdann dienen könnte, denen Reformirten zu benehmen und abzuschneiden, so wird man hauptsächlich mit Entziehung sothanen Bürger-Rechts den Anfang bey ihnen zu machen haben.

Gegen-Anmerkung.

Ad (26) Vernünftige Vermuthungen dürfen und können zum Theil nicht erwiesen werden, sie gelten aber, zumahl in der Politic, so lange, bis derselben Gegentheil dargethan worden ist. Wenn demnach der Herr Unpartheyische bewiesen hätte, daß die Reformirte nicht sucheten in das Regiment zu kommen, so würde freylich unsere Vermuthung wegfallen: aber die bloße Renunciatio auf dergleichen Ehren-Stellen, ist, nach dem, was in der 21sten Gegen-Anmerkung ausgeführt worden, ein leeres Wortgepräng, oder, wie Herr Dr. Fresenius oben redet, ein kleiner Damm, welcher bald eingerissen werden kan. Den Modum procedendi, in die solenne Renunciatio-nes ein Loch zu machen, haben die Reformirten vid. Num. (16) gut innen, und wer auffer

denen Num. (21) gemeldten noch mehrere sehen will, findet solche in Gundlingii Diss. de Transact. stabilitate & instabilit. §. 48. ingleichem in Lynkeri Diss. de Jure retractandi transactiones C. II. §. 3. 4. C. III. §. 8. & 12. Die folgende 27ste Gegen-Anmerkung wird von der Gründlichkeit unserer Vermuthungen noch mehr Licht geben.

§

übrig, als daß sie eine Kirche in der Stadt suchen, um dadurch einen Weg zum Regiment zu finden. (27)

2) Was die Sache selbst betrifft: so gebe ich folgendes zu bedenken. Wenn die Reformirten eine Kirche vor der Stadt haben, und keinen öffentlichen Gottesdienst in der Stadt haben dürfen: so ist ihr Religions-Exercitium in der Stadt nicht nur nicht recipirt; sondern auch nicht einmal tolerirt. Nun weis ich mich aus allen Historien keines Exempels zu erinnern, daß in einer Stadt oder Land eine Obrigkeit wäre, deren Religion unter ihren Unterthanen oder Untergebenen nicht toleriret würde. Aus der allgemeinen Observanz läset sich also dis Axioma politico-ecclesiasticum ziehen: **Wer nach der Observanz des Völkler-Rechts zum Regiment soll erwehlet werden können / dessen Religion muß zum wenigsten in dem Staat / in welchem er lebet / toleriret werden.** (28) Hätte ich jezo Zeit, Bücher nachzuschlagen, so würde ich vielleicht Materialien finden, dieses Axioma weiter zu bestärcken. Wer weis, wie oft unsere Reformirte Bürger schon gesucht haben, ohne eine Kirche in der Stadt

Anmerkung.

(27) Vid. die vorhergehende Anmerkung.

Anmerkung.

(28) Wann die Reformirten zu Franckfurt sonst ein Recht zum Regiment hätten, so könnten sie blos um deswillen, weiln ihr Religions-Exercitium in der Stadt nicht recipiret ist, hievon nicht ausgeschlossen werden. Das Deutsche Staats-Recht überhaupt, und der Westphälische Friede insonderheit, bestätigen genugsam diesen Satz. Letzterer verordnet Art. V. §. 35. mit deutlichen Worten folgendes: „*Sive autem Catholici sive Augustanae Confessionis fuerint subditi* (und also auch, qui inter hos Reformati vocantur, juxta Art. VII. princ.) *nullibi OB RELIGIONEM despiciatui habeantur, nec à Mercatorum, opificum aut tribunum communionem -- NB. ALIISVE JURIBUS -- arceantur.*“ Daferne also Reformati zu Franckfurt als dasige Bürger sonst ein Recht zu denen Raths-Stellen hätten, und ihnen hierunter nicht etwa Verträge, Reverse zc. im Weg stünden, so würden selbige ohne Verlegung jetztgemeldter Disposition des Friedens-Schlusses ob solam religionem, und daß deren freye Uebung allda nicht recipiret ist, von sothanem Recht zu solchen Raths-Stellen eben so wenig ausgeschlossen werden können, als wenig ein Stand des Reichs, deme ansonsten das Recht zur Seite stehet, der Regierung eines Landes blos um deswillen für unfähig mit Zug erkläret werden mag, weiln er einer andern Religion als das Land zugethan, und das Exercitium seiner Religion in solchem Land nicht recipiret ist. Hieraus erhellet also, daß die Reformirten zu Franckfurth durch Erlangung einer Kirche um keinen Schritt dem Stadt-Regiment näher, als sie dermalen demselben sind, Kommen würden, folglich die Absicht bey dem bisherigen Kirchen-Gesuch keinesweges solches Stadt-Regiment und die Gelangung zu selbigem seyn könne.

Gegen-Anmerkung.

Ad (27) & (28) Wir wollen, in Beantwortung dieser Anmerkungen, etwas weiter gehen, als Herr Dr. Fresenius, und sagen, die Reformirten seyen hier, in weitem Verstand, eine gedultete oder tolerirte Gemeinde. Derjenige, der sie tolerirt, ist der Magistrat. Demnach bleibet allezeit gewiß, so lang Reformirte auch nur in dem Stand einer blos tolerirten Religion, und zwar mit deren Uebung außser der Stadt gehalten werden, so lange können sie nicht ins Regiment genommen werden, denn es würde contradictorisch herauskommen, Magistrats-Person, oder Regent, tolerans Ecclesiae reformatae religionem, und zugleich persona Ecclesiae toleratae, oder zugleich etwas zu seyn, und nicht zu seyn. Eben dieser offenbaren Contradiction wegen sind wir sicher, daß einem von ihnen Dispensation in Rath zu kommen, unmöglich könne ertheilet werden. So bald sie aber eine Kirche in der Stadt haben, fällt diese Contradiction und Unmöglichkeit weg, und alsdann dürfen nur die Axiomata, de injuria & mutatione temporum, necessitate & salute publica &c. &c. hervorgesuchet werden, ja sie dürfen nur gute Freunde im Rath haben, so sind sie denen Lutheranern in diesem einzig-bisherigen Vorzug, der Rathsfähigkeit vollkommen gleich. Es erfordert demnach das Interesse der guten Lutheraner, sich der Recipirung eines Reformirten Gottesdiensts in der Stadt, auch dieserwegen zu widersetzen. Der Herr Unpartheyische wird hieraus erkennen, daß Reformati um einen guten Schritt näher zum Stadt-Regiment stünden, wenn sie eine Kirche hier hätten, als wenn sie außserhalb bleiben.

Stadt in das Regiment zu kommen? Wer weiß, ob sie nicht mit diesem Axiomate abgewiesen, und dadurch verständiget worden, was ihnen hauptsächlich an ihrer Eligibilität noch fehle? Darum suchen sie nunmehr das erste: damit sie desto gewisser zum andern kommen mögen. Sie wollen Schritt vor Schritt gehen, weil hier kein Saltus statt findet. Je weiter ihre Kirche von der Stadt ist: je schwerer fällt es ihnen, in das Regiment zu kommen. Blieben sie damit zu Bockenheim, so wäre es besser, als vor dem Thor; und vor dem Thor ist es besser, als in der Stadt.

Ad Quæst. II. kan ich zwar, wegen meiner jetzigen Zeit-Kürze, nicht nachsuchen, ob ein Exempel seit dem Westphälischen Frieden zu finden, daß Unterthanen gegen den Willen ihrer Obrigkeit eine Veränderung in Statu ecclesiastico & politico unternommen und wirklich ausgeführt haben; ich will aber zugeben, daß solches seit der Zeit niemals geschehen sey. Gleichwol sehe ich nicht, wie dadurch unser Verdacht in Ansehung unserer künftigen Gefahr von den Reformirten könne vermindert werden. Denn es ist nicht die Frage, ob sie per modum Rebellionis, als Unterthanen, gegen ihre Lutherische Obrigkeit aufstehen, und mit einer aufrührischen Gewalt den Statum ecclesiasticum & politicum verändern werden? Dieses haben sie gar nicht nöthig; folglich ist es vermuthlich, daß sie diese Extremität nicht werden erwehlen wollen, obschon ihre vormalige Glaubens-Genossen an verschiedenen andern Orten solches gethan haben. Sondern sie können auf eine viel reputirlichere Art das Werk durchtreiben. Haben sie eine Kirche: so suchen sie in den Magistrat zu kommen. (29) Sind einige Glieder von ihnen am Regiment: so suchen sie sich zu vermehren, bis sie das Uebergewicht haben, und entweder selbst majora ausmachen, oder doch dieselbe durch Drohen, oder Lockungen, in Gemeinschaft anderer Lutherischen Raths-Glieder, auf ihre Seite ziehen. Haben sie majora: so verändern sie den Statum, wenn sie Gedult und Rücksicht gnug auf die Reichs-Gesetze haben, wieder nicht auf einmal; sondern gehen stufenweis, und werden dennoch mit der Zeit Herren in ecclesiasticis & politicis. Und wenn dieses geschehen: so kan niemand sagen, daß sie als Unterthanen oder bloße Bürger gegen den Willen ihrer Obrigkeit etwas durchgetrieben; denn sie herrschen als Obrigkeit, und zwar zu einer solchen Zeit, da die Lutheraner keine sonderliche Kraft mehr haben, ihnen zu widerstehen. (30)

Wenn man den vielen Verdruß und die Unruhen, welche der Magistrat von der Zeit an, als die Reformirten in der Stadt sind, von der Bürgerschaft ausgestanden, nach unleugbaren historischen Nachrichten erweget: so wird man finden, daß dieselbe mehrentheils von den Reformirten entstanden. Man kan ihnen also den Character einer beständigen Widerstrebung gegen ihre Obrigkeit in dieser Stadt nicht absprechen. Es wird seit dem Westphälischen Frieden kein Exempel zu finden seyn, daß fremde

Reli-

Anmerkung.

(29) Vid. 2te Anmerkung.

Anmerkung.

(30) Wann diese nur ihre Schanze wahren, und durch kräftige und bündige Renunciationes sich dormalen prospiciren werden, so muß Recht und Gerechtigkeit im Reich vorhero völlig zu Boden liegen, ehe dasjenige erfolgen kan, was hier so sehr befürchtet werden will.

Gegen-Anmerkung.

Ad (29) (30) & (31) Wir wollen bey der bisher gezeigten Schlüpfrigkeit der Renunciationen, welche, leider! heut zu Tage schwerlich nur bey Contractibus privatorum gehalten werden, uns nicht in die Gefahr eines ungewissen Processes einlassen, und können die jetzigen Reformirten zu Franckfurt zwar vor sich und ihre Nachkommen contrahiren und ren-

nuncii-

Religions-Verwandten, die blos aus Barmherzigkeit als verfolgte Erlaubten aufgenommen worden, sich gegen ihre Obrigkeit so sehr vergangen, als unsere Reformirten. Darum kan ich nicht einsehen, wie man sich künfftighin, zumal wenn sie eine Kirche in der Stadt haben solten, eines bessern Respects von ihnen versichern könne. Was werden sie denn für Billigkeit gegen die Burgerschaft haben, wenn sie ihre Regenten sind? (31)

Mich düncket, die Genealogie ihrer Absichten gehe in folgender geraden Ordnung:

- 1) Sie suchen durch eine Kirche in der Stadt ein freyes Religions-*Exercitium*, damit sie in Ansehung der Religion keine Fremdlinge seyn mögen.
- 2) Darnach suchen sie das Regiment. Und wenn sie dieses haben: so suchen sie
- 3) den *Statum ecclesiasticum & politicum* zu verändern; solten sie uns auch nicht gänzlich mit Stumpf und Stiel austrotten / sondern es nur so weit bringen / wie es ihre Glaubens-Brüder zu Bremen gebracht haben.

* * *

Zum Beweis, daß meine Gedancken in der Haupt-Sache nicht neu seyen, sondern unsere Vorfahren gleicher Meynung gewesen, daß es höchst-gefähr-

Anmerkung.

(31) Diese sollen und wollen sie vermöge der Reverse nicht werden.

nunciiren, was sie wollen, aber nicht gut davor seyn, daß ihre Nachkommen allezeit zufrieden damit bleiben werden, oder was sie sothanen Contracten, Reverse und Verzichten vor Deutungen geben dürfften.

Schluß-Anmerkung.

Wann man nach diesem also alle des jenseitigen Herrn Verfassers Widerrathungs-Gründe in Ansehung einer denen Reformirten zu verstattenden Kirche zusammen nimmet, und solche ohne Vorurtheil überleget, so wird sich befinden, wie selbige insgesamt da hinaus laufen, daß Dinge als Folgen befürchtet werden wollen, die theils die Liebe des Nächsten, theils die göttliche Vorsicht, und theils die im teutschen Reich Gott lob! noch zu findende Justiz billig anderst vermuthen und hoffen lassen, und anstatt also zu befürchten, daß die Reformirten zu Franckfurth, wann sie einmal eine Kirche all-da erlangt haben solten, künfftig alle Treu und Glauben brechen, an keine Bedingungen und Zusagen sich binden, gegen die kräftigste Ver-zichte und Reverse in die Aemter und das Regiment der Stadt zu kommen suchen, einer Herrschaft über die Evangelisch-Lutherische Burgerschaft sich anmassen, diese in ihrer Wahr- und Handlung unterdrücken, und mit deren zeitlichem Wohl und Glück den Garaus zu machen trachten würden, so läffet nicht nur die allgemeine Liebe zu ermeldten Reformirten noch das bessere hoffen, sondern es wird auch die göttliche Vorsicht all- dieses besorgte Uebel abzuwenden wissen, und danebst allenfalls der höchste Richter-Arm im Reich die Reformirten in denen Schrancken zu halten noch vermögend seyn.

Schluß-Gegen-Anmerkung.

WENN alle diese Folgen unrichtig, oder leicht abzuwenden seyn sollten, wie sie doch nach des Herrn Doctoris Fresenii Abwiegung und dieseitigen Gegen-Anmerkungen, ja nach der ganzen Geschichte des Reformirten Kirchen-Wesens, und übrigen in der Gegen-Anmerkung Num. (16) entschatteten verdächtigen Vorgängen, wahrscheinlich und richtig mathematisch, mithin in der Politic zum mathematischen Beweis genug sind; so militiret doch das freye Reichs-Stands-Recht, vermög dessen in der Stadt Franckfurt Willkühr beruhet, denen Reformirten eine Kirche geben oder versagen zu können, so lange vor uns, bis die Reformirten das mit ihren Vorfahren und ihnen eingegangen, niemahls expirirt, und durch Such- und dankbare Annehmung einer Kirche vor der Stadt Anno 1601. nicht verändert worden seyn sollende Pactum, besser erwiesen haben, als bishero.

Vincit Veritas!

gefährlich vor uns sey, wenn die Reformirten ein freyes Religions-Exercitium in der Stadt bekommen solten, könnte ich zwar eine grosse Menge Zeugnisse anführen. Ich will es aber, um der Kürze willen, bey zweyen bewenden lassen:

I. Zeugnis /

Aus des seligen Herrn D. Speners letzten Theologischen Bedencken /
III. Th. p. 272. u. f.

Ursachen / warum den Reformirten das Exercitium Religionis in Franckfurt am Mayn versaget worden.

„ **S**o jetzt mit wenigem gedencen solle, so leugne nicht, daß, so oft
 „ die Reformirte sich um ein Exercitium Religionis in Franckfurt
 „ beworben, sich das Ministerium und Ich mit demselben, als von
 „ dem mich nicht zu trennen hatte, und also Dero Mund seyn mußte, bey
 „ dem Magistrat interveniendo und intercedendo opponiret, ob zwar mei-
 „ stentheils nichts neues vorgebracht, sondern immer in der That fast nur
 „ das von unsern Antecessoribus vorgestellte wiederholet und umgeschrie-
 „ ben werden durfte. Ich bin auch versichert, daß dessen solche Ursachen
 „ gehabt, die das Gewissen treffen. Was aber gesagt worden, daß ich
 „ auch bey dem Abschied auf das künfftige ihnen Riegel vorgeschoben hätte,
 „ daß sie auch weiter nichts mehr solten zu hoffen haben, ist entweder eine
 „ ungegründete Vermuthung, oder falsche Aussprechung. Wie mich
 „ denn nicht entsinne, daß nahe gegen meinen Abzug von dieser Materie
 „ nur gehandelt worden wäre. Daher die Reformirte nicht mir, sondern
 „ den Rationibus, welche längst vor mir getrieben worden, und nach mir
 „ noch fest stehen, zuzuschreiben haben, daß sie mit ihrem Suchen allezeit
 „ abgewiesen worden. Ich habe mich auch oft über sie verwundert, daß
 „ sie als kluge Leute ihre Dinge nicht ganz anders eingerichtet, sondern
 „ fast durchaus sich also angeschicket haben, daß sie sich die übrige ganze
 „ Stadt zuwider, und ihnen deswegen ihre Hofnung selbst so viel schwerer
 „ machten. Die gemeine Bürgerschaft haben sie lange zu einem Wider-
 „ willen gegen sich gereizet, durch ihre allzu genaue Zusammenhaltung
 „ zu der andern Nachtheil. Wo nur fast ein Handwercksmann ihrer
 „ Religion war, da lief alles von den Reformirten zu, und verliesen
 „ wol ihre vorige. Bey den Handelsleuten ist oft Klage gewesen, daß
 „ die Reformirten die Handlung allein an sich zu ziehen bemühet wären,
 „ und manchmal mit allem Fleis durch Complot trachteten, einige der
 „ Unsrigen in Unglück zu bringen, und sie zu stürzen, dergleichen
 „ Exempel, weil ich da war, vorgegangen, wo ihnen solches mit grossem
 „ Schein imputiret wurde. Durch welcherley Verhalten sie der gesamten
 „ übrigen Bürgerschaft sich sehr verhaßt gemacht haben, also gar, daß
 „ der Magistrat sich auch vor dieser schwerem Murren zu fürchten hat,
 „ wo es nur den Schein gewinnen solte, daß man den Reformirten gra-
 „ tificiren wolte: indem ein vergönnetes Exercitium ihre Parthey mächtig
 „ zu stärken angesehen wird, daß die andere bald von derselben unter-
 „ Ⓔ druckt

„ Druckt zu werden sich sorgen. Bey dem Ministerio haben sie auch
 „ sich wenig Affection gemacht, nicht allein durch viele harte Reden gegen
 „ sie, sondern auch, da sie sich der vor dem allezeit üblich gewesen
 „ Kirchen-Disciplin, da gefallene Personen, auch reformirter Religion,
 „ in vorigen Zeiten sich vor dem Evangelischen Ministerio sistiren, und
 „ daselbst ihren Zuspruch anhören müssen, von einiger Zeit entzogen,
 „ auch sich durch einige gewonnene Patronos dagegen geschützet: sodann,
 „ daß sie in unsere Kirche, auch in den Wochen-Predigten, kaum jemal
 „ kommen, ja nicht einmal unsere Verstunden zu besuchen pflegen, und
 „ also ihr widriges Gemüth gegen unsern Dienst allzusehr an Tag legen.
 „ Was den Magistrat anlangt, weil der Patriciatus darinnen ziemlich
 „ mächtig, wird bey diesem davor gehalten, daß die reformirte Religion,
 „ wo sie erstarcke, (nun siehet man stets die Verstattung des Religions-
 „ Exercitii als eine Vermehrung ihres ganzen Corporis an) der Nobilitati
 „ pflege zuwider zu seyn, und dieselbe zu unterdrücken, daher ihr Staats-
 „ Interesse allerdings darauf gesetzt wird, die Vergrößerung der Refor-
 „ mirten um ihrer Posterität willen zu hindern. Dazu kommet, daß sie
 „ noch allezeit beschuldiget werden, ob wären sie mit heimliche Flabella
 „ gewesen der bürgerlichen Aufruhr, welche vor etlich und siebenzig
 „ Jahren die Stadt in grose Unruhe gesetzt. Bey dieser der Gemüther
 „ Bewandnis wird hoffentlich jeder Vernünftiger ermessen, daß, obwol
 „ das Ministerium Amts wegen sich auch nach Vermögen einem andern
 „ Exercitio nunmehr bey hundert und vierzig Jahren widersetzet, solches
 „ dennoch die einige Ursach nicht gewesen, daß dieses zurück geblieben: ja
 „ wären die Gemüther nicht ohne das gegen dieselbe animiret gewesen, so
 „ würde diese Widersetzung vielleicht solchen Nachdruck nicht gehabt haben.
 „ Hingegen hätten jene bey habender solcher Hofnung sich viel anders
 „ von langem her schicken, und bey der Bürgerschaft eine sonderliche Liebe
 „ zuwege zu bringen sich bemühen, nicht aber alles auf versuchte Cor-
 „ ruption einiger aus dem Magistrat, wie dann diejenige, welchen Offerte
 „ geschehen, unterschiedlichemal dem Ministerio Eröfnung davon gethan
 „ haben, und auswendige Recommendation (welche oft die Leute mehr
 „ verdächtig macht, daß man diejenige desto weniger aufkommen lästet,
 „ welche so mächtige Rückenhalter und Patronen ihnen selbst gemacht
 „ hätten) setzen, und wie dennoch dergleichen geschehen, oft darauf trocken
 „ müssen. Alles dieses macht mich, wie ich die Sache ansehe, schwerlich
 „ glauben, daß sie auch in gegenwärtiger Bewandnis auf das künftige
 „ sich viel anders zu getrösten haben.

„ Ach! daß der HErr das Licht seiner Wahrheit also in allen durch-
 „ dringen liesse, daß in einer Erkenntnis alle Herzen auch so viel genauer
 „ mit einander verbunden würden, und man nichts dessen von einiger
 „ Seite hören dürfte, was der Liebe entweder warhaftig entgegen stehe,
 „ oder doch dessen Schein hat. Den 17. Aug. 1689.

II. Zeug

II. Zeugniß /

Aus einem Memorial des hiesigen sämtlichen Ministerii, an Einen Hoch-Edlen Magistrat, vom 5. Mertz 1691. (Siehe Franckfurtische Religions-Handlungen / II. Th. Beyl. F. p. 417. 418.)

» **S** Ann hiesige Reformirten gegenwärtig einige Drangsal, Hin-
 » derung und Verweigerung ihres Gottesdienstes hätten, und
 » denselben nicht in der Nähe ohne große Gefahr verrichten
 » könnten, möchte wol scheinen, sie seyen befugt, hohe Potentaten zu
 » solchen Intercessionen zu bewegen; aber da dessen jezo gar nichts
 » vorhanden, und dem äußerlichen Schein nach, die bloße Bequem-
 » lichkeit des Orts sie dazu treibet, können wir uns nicht genug ver-
 » wundern, wie sie so gar vergessen, was gleichwol vor mehr als hun-
 » dert Jahren in publicis Actis & Documentis da stehet, und von
 » vortreflichen Jctis mit angeführet ist, daß ihre Vorfahren pessima
 » fide, imo sceleratissima perfidia, mentientes Deo & Spiritui S. in hanc
 » Urbem irreperint, (mit falschem Schein und schändlicher Treulosig-
 » keit, da sie Gott und dem Heil. Geist gelogen, in hiesige Stadt
 » eingeschlichen seyn) und die Nachkommen wolten dennoch nicht zu-
 » frieden seyn, daß man sie als Bürger in größter Freyheit duldet,
 » sondern ganz stuzig und truzig das freye Exercitium in hiesiger Stadt
 » und deren Territorio haben. Das kan uns zeigen, was künftiger
 » Zeit zu hoffen wäre, wenn ihnen ein mehrers, als jezo geschehen,
 » solte vergönnet werden. Wir können nicht vermuthen, daß gegen-
 » wärtige schriftliche Intercession mehr Kraft und Nachdruck haben
 » solte, als die sehr bewegliche und mit mancherley Argumentis ge-
 » schmückte Intercession, welche Churfürst Pfalzgraf Friederich der
 » Vierte Ao. 1593. in hiesiger Stadt, bey seiner Churfürstl. Gemahlin
 » Heimführung, in Person an Einen Hoch-Edlen Rath gethan, den
 » sein Herr Vormunder, der Churfürstlich-Pfälzische Administrator,
 » Pfalzgraf Johann Casimir, der Lutherischen harter Verfolger, der
 » über 20000. aus der Pfalz vertrieben, und alle Kirchen-Gefälle in
 » der Reformirten Hände geliefert, die sie noch besitzen, in seiner
 » Minderjährigkeit abgerichtet hatte, die Reformirte Religion fortzu-
 » pflanzen, und die Lutherische zu verdrängen, und, wo möglich, zu
 » vertilgen; Gleichwol muß man sich verwundern, wie vorsichtig,
 » recht Christlich und eiferig über ihrer Augspurgischen Confession, wie
 » herzhast, ein damaliger Hoch-Edler Rath, diß Gesuchen, welches
 » besagter Churfürst durchaus gedachte durchzutreiben, gegen einen
 » benachbarten und der Stadt Franckfurt in allweg wohl in Acht zu
 » nehmenden Potentaten zu decliniren gewust, ohne daß unserer Stadt
 » und dero Hochgeehrten Obrigkeit die geringste Gefahr dannenhero
 » zugewachsen wäre, vielmehr aber ihr Flor seither immer zuge-
 » nommen. Als zweifeln wir nicht Ein Hoch-Edler Magistrat zu
 » unserer Zeit, werde nicht weniger Eifer über ihre wahre Religion,
 » Liebe zu Gott und ihrer werthen Stadt und Burgerschaft, Sorge
 » für ihr eigen Gewissen, Herzhastigkeit, Muth und Weisheit haben

„ gegen solche Anmuthungen, als ihre Ruhmwürdige Vorfahren, be-
 „ sonders aber Gott allezeit um solche heilsame Rathschläge und recht-
 „ schaffenen Sinn samt uns helfen sehen und bitten. = = Darum
 „ haben wir das allezeit als eine feste Mauer angesehen / womit
 „ sich Ein Hoch-Edler Magistrat von 160. Jahren her geschüzet /
 „ daß Sie / was das *Exercitium Religionis* anbelangt / darin alles
 „ in dem Stand lasse / wie es *per Pacem Religionis de Anno 1555.* und
 „ *per Instrumentum Pacis* gesetzt. Wo dadurch einmal durchgebrochen
 „ und ein Loch gemacht wird / so wird kein Aufhören seyn / bis
 „ *tota regiminis forma* geändert / welches uns andere Exempel lehren
 „ können. „



Bepla

Beilage

sub Lit. A.

Oder

Gegen = Anmerkung

ad Num.(4) pag. 16.

S

§. 1.
 Ze von denen Reformirten zu Franckfurt, pro fundamento ihrer angestellten Spolien-
 Klage, gesetzte Thesis,

Daß Anno 1554. zwischen damahligem Magistrat und ihren angeblichen Vorfahren, ein
 Pactum, wegen ihrer Ausnahm und freyen Gottesdiensts, sey geschlossen worden, welches
 gegenwärtig die Stadt noch verbinde,
 beruhet in folgenden Fragen und Aufschlüssen :

- A) Ob ein Obrigkeitliches Conclufum auf eine Bitt = Schrift, von dem oder denen
 Supplicanten, als ein Pactum ausgeleget werden könne?
- B) Ob die Obrigkeit dergleichen Conclufum, wenn sich veroffenbahret, daß es durch
 falsches Vorgeben und dergleichen erschlichen worden, nicht zurückziehen könne und
 müsse?
- C) Ob, wenn auch aus dergleichen Concluso ein Pactum erzwungen werden könnte,
 sonst nichts vorhanden seye, welches dasselbe wieder aufhebe und unkräftig mache?

§. 2.

Die Behauptung, daß ein Magistratisches gewieriges Resolutum auf eine Bitt = Schrift
 zwischen ihm und dem Supplicanten, ein Pactum, wovon ein Theil ohne Willen des andern
 nicht abgehen könne, in sich schliesse, wird weder in geist = noch weltlichen Rechten, oder sonst
 bey einem Rechts = Lehrer, angetroffen, mithin wird man sie auch nirgendwo vor einigem Gerichte
 angebracht finden, als seit Anno 1733. in denen Schriften der hiesigen Reformirten, ihren
 Kirchen = Bau betreffend. Es sind aber ihre darinnen mühsam vorgebrachte Rationes pro,
 nichts anders als Petitiones principii: denn statt darzuthun, daß aus ihrer Supplication
 und darauf erfolgten Raths = Concluso ein Pactum utrinque obligatorium entstanden sey,
 führen sie den Hinter = Satz aus, daß die Pacta müsten gehalten werden. Dieses leugnet kein
 Mensch: Lasset sie aber doch obige Erste Grund = Frage beweisen!

§. 3.

Es laufft diese Behauptung gegen die ganze Natur und Wesentheit der Beziehung, in
 welcher ein Supplicant mit demjenigen stehet, bey dem er suppliciret. Jener bittet NB. um
 kein Recht, sondern um eine Gnade; dieser läßt ihm, nach Gutdüncken, die Gnade wiederfahren;
 beyde bleiben indessen, wer sie sind, der eine ein Unterthan, oder auch Begnadigter, und der
 andere der Herr, oder Gnad = Ertheilender. Von letzterm wird nimmermehr vermuthet, daß
 er sich, durch Ertheilung einer gnädigen Resolution auf eine Bitt = Schrift, bis zu der
 Gleichheit mit dem Bittenden herunter lassen, oder sich dadurch etwas begeben haben wolle,
 daß er, aus keinerley Ursach, wieder Willen des Begnadigten nun und nimmermehr wieder
 fordern könne.

§. 4.

Die Entschlöffungen der Obern haben ihre Krafft und Würckung, Beständigkeit oder
 Widerruflichkeit, aus der Wahrheit oder Falschheit der geschehenen Bitte,

Stryk. de Fallit. prec. Principi oblatarum c. 1. §. 5.

sie müssen auch aus der Bitt = Schrift des Supplicanten erkläret werden:

id. ibid. §. 15. & alleg.

M

dem

denn sie haben bekanntlich jederzeit die Bedingung in sich: Si preces veritate nitantur, bewandten Umständen nach, 2c.

id. ibid. §. 18. seqq. it. Böhmer J. Eccles. Protest. Lib. I. Tit. III. §. 4.

§. 5.

Es ist also bey Erlangung einer Bitte von der Obrigkeit, auf Seiten dieser, keine andere als eine bedingte Verbindlichkeit vorhanden.

Stryk. alleg. Diss. ibid. §. 20 -- 22.

Nemlich, der Obere hält seine Entschliesung, so ferne der Untere seinen Worten Krafft giebet, und im Gegentheil ziehet er solche zurück, wenn der Untere in seinem Suchen Unwahrheiten vorgespiegelt hat, oder sonst von seinem Versprechen abgeheth (§. 4.). Cessante enim causa cessat effectus, & Mendax precator carere debet impetratis.

C. 16. 20. X. de Rescriptis.

§. 6.

Bei einem Pacto aber lästet sich dieses nicht thun, denn man pacisciret nicht über eine Sache, die so oder anders seyn kan: Man hat ein gewisses bestimmtes und beyden Theilen bekanntes Objectum, darüber man einig wird, und dieses ist das von denen Juristen in definitione pacti sogenannte idem placitum. Daher kan kein Theil ohne des andern Willen davon abweichen; dieses gilt sowohl bey Privat-Personen, als wenn Obrigkeit und Unterthanen mit einander pacisciren. Zum Beyspiel wollen wir hier die zwischen denen ehemahlen von hier weggegangenen Reformirten und denen Herren Grafen zu Hanau Anno 1597. 1610. und 1672. errichtete Pacta nehmen. Dergleichen sollten hiesige Reformirte auch mit Franckfurt aufweisen können, so würden sie viel vor sich haben. So lange sie aber bloß mit dem gewierigen Resoluto Magistratus de 18. Mart. 1554. ihre nagelneue Lehre de Pacto geltend machen wollen; so lange haben sie vorstehende, in der Natur der Sachen und überall angenommenen Rechten gegründete Sätze, gegen sich, und langen nimmermehr aus (*).

§. 7.

Das idem placitum erwecket also den beyderseitigen Consens und wechselseitige Verbindlichkeit (§. 6.). Wo bey dem Placito ein Irrthum vorgegangen, ist auch die ganze Sache, nach allen Rechts-Principiis, an sich null und nichtig, und das Pactum ein sogenanntes Unding. Error enim est opinio falsa, qua aliud pro alio putatur. Itaque si inter duos error emergat, quia aliud sentit iste, aliud ille, non possunt videri in alterutro horum consentire, & ejusmodi Error totum vitiat negotium.

Mæstert. Diss. de Oblig. & Conventionibus §. 84. & 87. ibique all.

§. 8.

Eben daher kan um so weniger dasjenige, was zwischen einem Supplicanten und Gnad Austheilenden vorgehet, ein Pactum genennet, oder eine standhaffte Verbindlichkeit daraus erzwungen werden; weil auf Seiten der Obrigkeit bey dem sogenannten Placito weiter nichts, als Glauben, Vermuthung, Wahrscheinlichkeit 2c. niemahls aber eine feste Gewisheit, wie bey Justiz-Sachen, da wenigstens ein Gegner widerspricht, vorwaltet, woran sie, bey wahrer der Sachen Erkenntnis, nicht weiter gebunden ist (§. 5.).

§. 9.

Wenn also eine Verbindlichkeit vor den Gnad Ertheilenden entstehen soll, so muß die Ursach, die ihn zu willfahren bewogen, in der That so beschaffen seyn, als ihm dieselbige von dem Bittenden ist vorgetragen worden,

vid. Böhmer. Jur. Ecclesiast. Prot. P. I. c. 3. §. 5.

sonst sind dergleichen Gnad-Ertheilungen, wie die Pacta (§. 7.), ipso jure null und nichtig.

Böhmer ibid. §. 13.

Stryk supra alleg. c. IV. §. 13.

So viel quoad A).

§. 10.

(*) Es wird hier im Vorbeygehen angemercket, daß die Reformirten in dem letztern Hanauischen Pacto de 1672. §. 6. & 8. sich fleißig vorgesehen, daß weder in der Neu-Stadt Hanau, noch in der Stadt Schlichtern, noch in der Stadt Steinau, sondern nur auf einem Dorff, oder sonst in der Nähe, von den Lutherischen eine Kirche gebauet werden möge. Sie wissen den Unterscheid zwischen einer Kirche in oder außerhalb der Stadt also sehr wohl, warum nehmen sie es dann uns so übel, daß wir ihn auch wissen?

§. 10.

Sind aber quoad B) dergleichen per falsas preces ertheilte Gnaden-Bezeugungen schon an sich null und nichtig (§. 9.); so ist eine Obrigkeit zu Beybehaltung ihres Ansehens, und des Rechts anderer ehrlicher Leute und Unterthanen, um so ehender im Gewissen und nach ihren Pflichten, verbunden, auch nach allen Rechten befugt, dergleichen Begnadigung wieder einzuziehen.

§. 11.

Es sind noch mehr Ursachen, warum dergleichen Obrigkeitliche Resolution wieder aufgehoben werden muß. Z. E. wenn der Begnadigte die Gnade zu einem andern Endzweck brauchet, als sie ihm verliehen worden; oder sie ganz und gar mißbrauchet;

L. 11. C. de Judæis.

wenn die Bedingung, worunter sie gegeben, nicht erfüllet wird;

Bechmann de Privil. C. IX. §. 2. in fine ibique alleg.

wenn ein Dritter sich derselben anmaset;

id. ibid.

ingleichen, wenn der Begnadigte ausdrücklich oder thätlich sich der Gnade begiebet;

id. Bechm. ibid. §. 3.

L. 29. C. de Pact.

Enekel. de Priv. Lib. 3. c. 15.

welche Arten alle in der Folge dieser Abhandlung angeschlagen werden.

§. 12.

Lasset uns demnach sehen, ob die Reformirte zu Franckfurt durch die §. 10. & 11. angezeigte Verwürfungen Ursach gegeben haben, daß E. E. Rath daselbst die ihnen in Ansehung des Gottesdienstes Anno 1554. & 1601. verliehene Gnade wieder einzuziehen gemüßiget und befugt gewesen ist?

§. 13.

Um die §§. 4. 7. 10. & 11. mit Beyfall gegründeter Rechts-Regeln vorausgestellte Sätze hier geltend zu machen, muß man das von denen Reformirten Anno 1554. bey Rath übergebene Memorial ansehen. Es ist dieses die in allen Actis genug bekannte Beylage sub Num. 1. in dem Ersten Tomo der Franckfurtischen Religions-Handlungen, dessen wesentlicher Inhalt folgender:

- „ Die supplicirende etliche Bursatmacher hätten, weil sie von dem damahls in England nicht mehr gedultet werden wollenden Evangelio nicht abfallen wollen, sich von dannen hieher begeben, Sie bäten um Ufnahm und Wohnung, und weil sie der Stadt Religion zugethan, aber die teutsche Sprache nicht verstünden, so bäten sie um eine Kirch oder Tempel, um ihr Gebet, Predigt des Evangelii, und Austheilung der H. Sacramenten in ihrer Sprach, nach der Lehre des Apostels Pauli, halten zu dürfen. „

§. 14.

Die Bitt-Ursachen, welche auch die Gewähr-Ursachen in sich enthalten (§. 4.), gedachten Fremden eine Kirche zu verstätten, waren also:

- 1) Deren angegebene Festhaltung an dem Evangelio,
- 2) Deren Bekännnis zu der Stadt Religion, und
- 3) Deren Unwissenheit der teutschen Sprache.

§. 15.

So lange diese Ursachen und von den Fremden selbst gesetzte Bedingnisse gehalten, und nicht falsch befunden worden, auch an sich nicht aufgehoret hätten, so lange wäre E. E. Rath (§. 5. 10. & 11.) verbunden gewesen, sein gegebenes Wort, als eine Christliche von aller Tyranny entfernte Obrigkeit, auch zu halten.

§. 16.

Da sich aber segleich im folgenden Jahr zeigte, daß in Ansehung der 1ten und 2ten Bitt- und Gewähr-Ursach und Bedingung, die Fremden von der Evangelischen Lehre (unter welchem Nahmen die Lutherische Religion vor und nach dem Religions-Frieden bekännlich allein verstanden

standen wurde) öffentlich abgiengen, indem sie von der wichtigen Lehre von der wahrhaften Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Heil. Abendmahl nichts statuirten, auch die Worte der Einsetzung: *Nehmet hin, das ist mein Leib, das ist mein Blut*, in Ausspendung des Heil. Abendmahls ganz ausliesen, und dafür sagten: *Nimm hin, sey eingedenck, daß der Leib Christi vor dich zerbrochen worden; nimm hin, sey eingedenck, daß Christus sein Blut vor dich vergossen* &c.

vid. T. I. der Franckf. Rel. Handl. Magistr. Bericht Adj. sub Num. V. und sonst hin und wieder.

So war solchergestalt die erste Bitt- und Gewähr-Ursach, sogleich im ersten Jahr nach ihrer Aufnahm, falsch befunden worden; mithin hörte die unter Voraussetzung dieser Ursach, bedingte Verbindlichkeit des damaligen löblichen Magistrats zu einer besondern Kirche, schon damahls auf (§ 5. 10. & 11.).

§. 17.

Wohlgedachter Rath sahe, daß Er *dolo malo* hintergängen, und dadurch zu Abfassung des Resoluti bewogen worden, nunmehr aber, ob *defectum propositi*, von selbigem wieder abzugehen berechtiget sey, *per ea quæ tradit*.

Mæstert. supra alleg. Diff. §. 88.

Sogleich aber dieses seines Rechts sich zu bedienen, ließe dessen Großmuth nicht zu.

§. 18.

Dahero machte Ehren-gemeldter Rath sich seines Versprechens erst nach und nach quitt, indem Er, aus überflüssiger Milde, noch alle Grade väterlicher Liebe und Ermahnung anwendete, die Fremden zu Haltung ihrer feyerlichen Offerten und Versicherungen zu bewegen. Hieher gehöret das bey obigem (§. 16.) Magistratischen Bericht sub Num. IX. befindliche Rath's-Conclusum de 4. Febr. 1556.

„ Die Fremden sollten sich erklären, ob sie dem- ihre An- und Aufnahm erwürcket habenden
„ Erbieten gemäs, mit der Kirchen zu Franckfurth einig seyn und der Concordiæ
„ gemäs lehren und predigen, auch sich der Ceremonien halber mit hiesigen Prædi-
„ canten vergleichen könten und wolten. „

Dieses Conclusum wurde ihrem Superintendenten, Valerando Polano, und einigen andern Vornehmen aus ihnen, laut Adjuncti ibid. sub Num. X. in lateinischer Sprach, und zwar in forma extensa, vorgehalten und abschriftlich zugestellet: Es saget dieser sowohl nach seinem Inhalt, als schöner Schreib-Art, ganz vortreffliche Vortrag damahligen Rath's, unter anderm:

Jam pridem intellexit (Senatus) non minus ipsa doctrina quam Ceremoniis exterioribus, veltras Ecclesias a nostris differre, & ex ea re non mediocre dissidium jam ita gliscere, vt, nisi in tempore succurratur, omnia gravissima vtrisque sint meruenda. Id quod non potuit non permolestum esse Senatui. Nihil enim est, quod, post puritatem Evangelicæ doctrinæ, magis sartum tectumque conservare Senatus cupiat, quam pacem, tranquillitatem, & mutuam civium incolarumque omnium benevolentiam. Nec sane usquam officium suum hac in re desiderari patietur.

Ceterum satis recordatur Senatus, vos, cum initio sedes hic & Ecclesiam, Peregrinis vestris, quæreretis, semper hoc prætulisse & aperte prædicasse, vobis, vestrisque hominibus, cum nostrarum Ecclesiarum, tam doctrina, quam Ceremoniis, probe omnino conventurum fore, EOQUE NOMINE VOS, QUOD TUNC PETIISTIS FACILE OBTINUISSE; QUOD EQUIDEM NUNQUAM EVENISSET, SI VOS ALIUD IN ORE ET ALIUD RURSUM IN PECTORE FERRE CONSTITUISSET. ()*

In

(*) Zu jedermanns Verständnuß wird die Deutsche Uebersetzung dieser und der folgenden lateinischen Stelle hier angefüget:

„ Es hat der Rath schon lange vernommen, daß euere Gemeinden, sowohl in der Lehre selbst, als in
„ den äußerlichen Ceremonien, von denen Unsrigen unterschieden seyn, und daß daher eine nicht
„ geringe Zwistigkeit schon dergestalt in der Usche alimme, daß, wo man nicht in Zeiten zu Hülffe eilen
„ sollte, beyden Theilen die größte Beschwerlichkeiten bevorstehen mögten. Dem Rath kan dieses
„ nicht anders, als sehr empfindlich fallen. Denn, außer der Reinigkeit der Evangelischen Lehre,
„ ist nichts, welches derselbe sicher und aufricht zu erhalten eifriger wünschet, als Friede, Ruhe
„ und

In der Folge vermahnet sie Wohlersagter Rath, wegen der Kirchen-Ceremonien, auf das glimpflichste, sich nach der hiesigen Kirche zu richten, und schlieset diese Vermahnung also:

Etsi igitur, in hac parte, nihil præscribere vobis Senatus potest; cum totum hoc genus liberas habeat observationes -- -- -- tamen *paterne* vos admonet, vt hic aliquid communi tranquillitati deris, vestrorumque maxime hominum conditionem consideretis, *QUI CERTE IN HAC VRBE DIUTURNI ESSE NON POTERUNT, SI STUDIO SIBI SUMANT, TUENDA RETINENDAQUE EA, quorum causa omni odio atque invidia & gravatos hæcenus, & indies magis magisque gravari, se sentiunt.* (**)

§. 19.

Wen solten dergleichen, mehr als zu gürtige Anwendungen, nicht zur Inselfegung bewegen? Öffentlich denenselben zu widerstreben, war auch denen damahligen Reformirten ohnmöglich; derothalben bedienten sie sich, diese verspührende Langmüthigkeit vollends auf eine Ungewissheit hinaus zu treiben, der gefährlichen Verblendung, daß einige von ihnen, laut eigenen Bekänntnisses,

vid. mehr allegirten T. I. der Franckf. Rel. Handl. Adj. Num. XI.
das heilige Abendmahl in denen Lutherischen Kirchen genossen.

§. 20.

Die Folge bewährete, leider! daß auch dieses ein völlig unerlaubter Betrug war; mithin ergieng endlich, nach ganz erschöpften Nachsichten des Löblichen Magistrats, welche zu weitläufftig aus denen Actis hieher zu bringen, statt bisher gebrauchter Gelindigkeit, das Recht. Man untersagte unterm 22. April. 1561. den fremden Ankömmlingen, oder damahls sogenannten Welschen, das Predigen per Decretum interimisticum, nemlich, bis sie sich mit denen Lutherischen gänzlich verglichen und vereinigt hätten,

vid. mehr angezogenen E. E. Rath's Bericht Adj. Num. XXXI.
und letztlich, da sie sich, nachdem ihre Glaubens-Brüder in einigen andern Landen Posto gefasset, öffentlich vor Reformirte bekenneten,
ibid. Adj. LXXIX. LXXX. & al.
wurde Anno 1596. ihr angemastetes Religions-Exercitium erst völlig niedergeleget.
ibid. Adj. Num. LXXXV.

§. 21.

Die Reformirten können daher nimmermehr mit Grund darthun, daß sie, als Reformirte, jemahls ein Exercitium Religionis gesucht, noch nach der Intention des damahligen Magistrats erlangen sollen, nam male instructus Princeps noluisse dicendus est, quod Rescripto concessit,

Pluries alleg. Stryk. de fallit. prec. Principi oblat. C. III. §. 4.
vielweniger erlangt, am allerwenigsten aber ruhig ausgeübet, und dadurch eine Possession, Jus quæsitum, oder dergleichen, erhalten haben. Sie haben keine Reformirte, sondern eine Lutherische Kirche gesucht;
vid. deren Memorial §. 13.

Sie

»und gutes Vernehmen sämtlicher Bürger und Einwohner gegen einander; und er wird gewiß nimmermehr an seiner Pflicht hierinnen etwas ermanglen lassen.

»Im übrigen ist er / der Rath / wohl eingedend / wie ihr / anfänglich / als ihr vor euere Fremdlinge hier Aufenthalt und eine Kirche suchet / jederzeit vorgegeben und öffentlich bekant habet / ihr und euere Leute wolter mit denen von unsern Gemeinden / sowohl in der Lehre / als Kirchen-Gebräuchen / ganz wohl übereinkommen / und daß euch eben deswegen dasjenige, warum ihr damahls gebeten, ohne Schwierigkeit zugestanden worden, welches gewiß nimmermehr geschehen seyn würde, wenn man gewußt hätte, daß ihr etwas anders mit dem Mund vorgabet, und wieder was anders im Herzen hegetet. »

(**) »Und ob euch zwar der Rath in diesem Stück nichts vorschreiben kan, weil der ganze Innbegriff der Sache auf freyen Gebräuchen ruhet; -- -- -- so erinnert er euch doch väterlich / daß ihr hierinnen der gemeinen Ruhe etwas aufopfern, und vornehmlich den Zustand eurer Leute in Betracht nehmen möget, welche allerdingas in dieser Stadt ihr Bleibens nicht lange haben können / wenn sie diejenigen Dinge mit Fleiß zu behaupten und bejubehalten sich beygehen lassen, um deroentwillen sie bis anhero sich mit allem Haß und Reid beladen gefunden, und täglich mehr beladen zu werden voraus sehen müssen. »

W

Sie haben keine erhalten sollen; sonst müste die authentische Auslegung des Rath's Conclufi de 18. Martii 1554. welche schon den 4. Febr. 1556. erfolgete (§. 18.) falsch seyn. Sie haben also, per bonam consequentiam, keine erlanget, und ist, durch eben dergleichen natürliche Vernunft's-Folgerung, ihr Besitz und angeblich erworbenes Recht, eine bloße Einbildung, und ihnen bereits im ersten Jahr ausdrücklich (§. 18.) unterbrochen und benommen worden. Zu Bestsezung einer Religion gehöret ein wenig mehr, als ein auf falsches Vorgeben gebauter Besitz von einigen Monathen zc. weswegen dann auch Art. V. §. 31. P. O. longus usus (ein langes Herkommen) hiezu erfordert wird.

§. 22.

Es ist auch gar nicht zu vermuthen, daß dortiger Magistrat denen Fremden den Reformirten Gottesdienst, bey ihrer Aufnahm, habe zugestehen wollen; weil sie damahlen nicht unter die zwey durch den Passauer Vertrag im Reich zu dulcende Religionen gehöreten, ja ihnen sogar die Gewissens-Freyheit (das ist, daß sie in ihren Häusern ihrer Andacht in der Stille, dem öffentlichen Gottesdienst aber in der Nähe, abwarten können, Instr. P. O. Art. V. §. 34.) disputiret wurde.

vid. Böhmer J. Eccl. Protest. P. III. Diff. prælim. §. 35. ibique alleg. Arnolds Kirchen- und Keker-Historie.

§. 23.

Alles recht plausible zu machen, brauchten die Reformirten Anno 1554. obgedachte 3te Witt- und Beweg-Ursach (§. 14.) Sie verstünden die Teutsche Sprache nicht. Hierinnen steckt abermahl die vor damahligen Löbl. Magistrat, und noch bis jeko vor dessen Herren Succesores vortheilhafte Bedingung, daß sie die Gestattung einer Kirche, nur auf eine Zeit, nemlich bloß so lange, gebeten, bis sie der Teutschen Sprache mächtig wären. Diese Beweg-Ursach war so wichtig, als die ersten beyde. Was schlosse sie anders in sich, als Concessionem ædis temporariam? nemlich, daß sobald die Fremden die hiesige Sprache verstünden, ihr besonnderer Gottesdienst aufhören sollte.

§. 24.

Es wäre demnach Inclutus Magistratus, aus diesem einzigen Grund, befugt gewesen, denen Fremden die eingegebene Kirche, exilente condicione & casu, das ist, nach Erlernung der Teutschen Sprache, wieder zu entziehen, wenn sie auch, nach ihrer fälschlich vorgespiegelten 2ten Beweg-Ursach, würcklich desselben, das ist der Lutherischen Religion, gewesen wären (§. 11).

§. 25.

Es ist noch übrig zu untersuchen quoad C)

- „ Ob, wenn auch mit Reformatis Anno 1554. würcklich ein Pactum wäre eingegangen
 „ worden, gleichwohl nichts vorhanden seye, das dasselbe wieder aufhebe und unkräftig
 „ mache? „

§. 26.

Hier darf man bloß das Factum, oder das Betragen der Reformirten, nach Niederlegung ihres Gottesdienst's, in der Stadt, aus denen Acten kürzlich wiederholen; die Applicatio Juris wird sodann jedermann leicht seyn.

§. 27.

Anno 1597. schlossen ein Theil von ihnen, mit dem damahligen Herrn Grafen zu Hanau, eine Capitulation; es zogen bey zwey hundert Familien dahin, und baueten die Neu-Stadt Hanau.

vid. deren eigenen gründlichen Bericht, in denen Franckf. Rel. Handl. C.I. §. 36. & 37.

§. 28.

Ein Theil von ihnen blieb hier, und erlangten, durch viele Supplicationen, Anno 1601. so viel von E. E. Rath,

- „ Daß man, ohne sich mit ihnen in verbindliche Capitulation oder Contract einzulassen, bloß tolerando & permittendo, ihnen das schlechte Predigen und Ausspendung des Heil. Abendmahls, sonst aber weiter nichts, in einem Schoppen vor der Stadt, vergönnete. „

Sie acceptirten die Bedingungen, und versprachen denenselben nachzuleben.

Nob. Magistr. Gegen-Bericht Adj. Num. CII.

§. 29.

Gesezt also, doch unnachzugeben den Falles, sie hätten Anno 1554. mit der Stadt ein Pactum gehabt, so hat doch, nach ihrem eigenen Geständnuß (§. 27.), ein Theil von ihnen mit denen

denen

denen Herren Grafen zu Hanau eine andere Capitulation, oder Vertrag, errichtet, ist emigrirer, hat sich würcklich in fremden Schutz und Land begeben, folglich, nach allen Rechts-Erfordernüssen, dem angeblich-hiesigen Pacto renunciiret: der hiergebliebene Theil (§. 28.) hat, durch seine vielfältige flehentliche Supplicationes, um das bloße Predigen und Austheilung des Heil. Sacraments,

vid. nur angezogenen Magistratischen Gegen-Bericht Adj. Num. XCVI.

um die Predigt und gemein Gebet,

ibid. Num. XCVIII. & XCIX.

außerhalb der Stadt in einem Garten, oder sonst nah-gelegenen Ort (*), sich ebenfalls freywillig, und nicht injuria temporum, sondern wissentlich und wohlbedächtig, des vermeintlichen Pacti de 1554. begeben, die zu Gewährung dieser Bitte, abgefaste Obrigkeitliche wiederrussliche Concessionem (§. 28.), mit beyden Händen angenommen, und derselben zu geleben versprochen.

§. 30.

Wer in diesen Actibus contrariis, renunciationibus, novis conventionibus, concessionibus, oder wie man es nennen will, noch einen Schatten von der Gültigkeit des Anno 1554. mit Reformatis vorschüsslich errichtet seyn sollenden Pacti, oder einiger Reservation und Nichtbegebung eines anmaßlichen Juris quæsit, zu finden im Stand ist, muß vorerzehlte Demarchen der Reformirten läugnen, oder Wünsche vor Erfüllungen, und Träume vor Würcklichkeiten, annehmen, oder ein neues Recht, nach welchem die ältere Verbindlichkeiten denen neuern vorgehen, einführen, und die Sache nach selbigem entscheiden wollen.

§. 31.

Es haben sich die, nach Abbrennung ihrer Kirche vor der Stadt, allerdings ein ganzes Se-culum um eine andere in oder außer derselben supplicirt habende Reformirten, dergleichen abgeschmackten Bahn, von denen Ueberbleibseln eines Anno 1554. gehabt Pacti, niemahls begeben lassen. Alle ihre Bitt-Schriften erkennen,

Daß die Wiedergestattung ihres Religions-Exercitii alleinig in hiesiger Obrigkeit Mächten und NB. freyem Willen, bestehe.

vid. E. H. E. Rath's Bericht Adj. Num. CXIII.

Sie nennen es eine Schuldigkeit, dieses zu bekennen, und bekennen es wiederholter mahl, und also certo & confirmato animo ac consilio.

ibid. Num. CXIV. CXIX. CXXVII. & seqq. plurimis.

Wenn sie in ihren Libellis supplicibus den Westphälischen Frieden allegirten, so war es nicht der Art. VII. den sie jeko zu Behuf ihres anmaßlichen Juris, ex pacto quæsit, mit denen Haaren herbenziehen; sondern sie gaben Gott die Ehre, und bekenneten, daß, vermöge gedachten Reichs-Grund-Gesetzes/ es bloß und allein bey E. E. Rath stünde, ihnen eine Kirche zu geben.

ibid. Adj. Num. CXXXIX.

§. 32.

Hierwieder wenden sie zwar neuerlich ein, ihre Vorfahren hätten dergleichen Aeußerungen, aus Ehrfurcht und bloßer Complaisance, gethan zc. zc. Ist aber dergleichen eigenwillige Gefälligkeit nicht abermahl eine Art rechtlicher Entsamung eines angeblichen Juris quæsit? und ist derjenige Impetrant nicht vor höchst unbedachtsam zu halten, der um etwas als eine Gnade bittet, dazu er allbereit ein Recht hat? Non enim debet a principe impetrari, quod jure conceditur.

Arg. L. 30. ff. de Separ.

§. 33.

Nicht ein einziges mahl haben Reformati post Annum 1608. nur auf das Conclusum de de 18. Martii 1554. geschweige dann auf ein Pactum, provociret, als Anno 1733. nachdem sie von Einem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath sub 14. Martii 1732. mit ihrem Kirchen-Gesuch, cum Clausula abgewiesen wurden:

Daß, wenn sie beschwert zu seyn meyneten, sie solches ordentlich vorbringen solten.

§. 34.

(*) Es bedieneten sich damahls Reformati, zu Erlangung ihres Gottesdiensts außer, doch nahe an der Stadt, in ihrer sub Num. 99. gemeldeten Supplic der Beweg, Ursache: Damit sie/ im Fall einige Feuers- oder andere Noth entziehen wolte/ bey der Hand seyn könnten. Jeko ist dieses ein Argument von ihnen, warum sie keine Kirche vor dem Thor annehmen wollen. En! voluntatem hominum ambulatoriam!

Hier mußte nun freylich etwas gesagt werden; man erdichtete ein zuvor unbekanntes Pactum (§. 29.), und formirte daraus eine Spolien = Klage.

§. 35.

Wer sind aber diejenigen, die dieses thun? Meistens Leute, die nach dem Jahr 1608. bis auf den heutigen Tag, hieher gekommen und recipirt sind, also meistens Terii, denen nicht einmahl die Magistratische Concessio de 1601. über ein Bet = Haus auffer der Stadt, geschweige die de 1554. etwas angehet; sondern welche alle, in ihren Vorfahren, und eignen Personen, in gegenwärtigem Stand ihrer Religion, allhier angenommen, und ihrer Condition sehr wohl bewusst sind. Diese dichten und dringen gleichsam denen ersten Reformirten allhier, in der Verwesung, ein Recht auf, davon diese gute Leute in ihrem Leben nichts gewußt haben, noch wissen wollen. Sie, diese angemastete Rechts = Hervorsucher, thun, als wäre ihnen dieses Recht, ex pacto & providentia quasi majorum, auferstorben, da sie doch, wenn man es, wie leicht geschehen kan, untersuchen wird, nicht weiter mit jenen ersten Einkömm = lingen verwandt sind, als alle Menschen unter einander, in Ansehung des gemeinen Stamm = Vatters Adam. Die Exceptio: Tua non interest, stehet also, bey dem so hochgerühmten Pacto, demahlen denen meisten, wo nicht allen, entgegen (§. 11); folglich würde, wann der Art. VII. P. O. §. 1. gegen alle bisher gezeigte moralische Unmöglichkeit, auch ganz favorable vor sie erkläret werden sollte, noch immer ein großer Zweifel entstehen, ob diese Reformirte, die, erweislich, ganz anders woher, als von denen ersten Aufgenommenen, abstammen, sich des aus dem angeblichen Pacto hergeleitet werden wollenden Rechts, zu einer Kirche in der Stadt, anzumassen hätten.

§. 36.

Beÿ Gestattung einer Kirche vor der Stadt werden sie diesem Zweifel nicht unterworfen seyn. Denn da ist nicht die Frage, was ihnen gebühret, sondern was die Stadt Franckfurt, Ihro Kayserlichen Majestät und andern Höchsten Ständen, zu respectivè allerunterthänigst = und devoresten Ehren, und Gefallen = gegen sie, Reformirte, aber, aus wahrhafter Obrigkeitlicher Milde und Mit = Bürgerlicher Liebe, ganz neuerlich thun will?

§. 37.

Denn daß man ihnen nicht einmahl, nach der Anno 1601. ertheilten Concession, eine Kirche vor der Stadt noch jezo schuldig sey, erörtert das Conclusum incluti tunc temporis Senatus, darinnen ihnen der Gottesdienst, NB. ohne sich mit ihnen in einen Contract einzulassen, bloß tolerando & permittendo, vergönnet, und also von ihnen acceptiret worden (§. 28.). ibique alleg. Adj. Num. CII. T. I. der Franckf. Rel. Handl.

§. 38.

Wer etwas anders in jeztbesagter Concession erblicket, als ein bloßes Precarium, welches pro lubitu concedentis revociret werden kan, muß seine Einsichten aus andern, als bisher bekandt gewesenen Rechten, entlehnet haben. Ich vor mich habe keine andere Ueberzeugungen, als diejenige, so mir die eingesogene bisherige Rechts = Principia gestatten: Nach selbigen bin ich der Meinung, daß denen allhiesigen Reformirten, auch nach dem Vorgang de 1601. nichts weiter gebühret, als was Ein Hoch = Edler Rath, ihnen, aus Obrigkeitlicher Macht und Milde, freywillig, und neuerlich einräumen will. Doch, was halte ich mich hiebei auf? Ich brauche bey diesem Punct, und der ganzen Sache, nur noch die Worte des Ciceronis:

O magna vis Veritatis, quæ contra hominum ingenia, calliditatem, solertiam, contraque fictas omnium insidias, facile se, per se ipsam, defendat.

Cic. Or. pro M. Cælio.

Pag. 16. in der Gegen = Anmerckung ad (2) & (3) lin. 6. legatur: 21. Gegen = Anmerckung. Pag. 46. §. 6. lin. 7. pro 1672. leg. 1670. und so auch in der Nota (*).



H. v. G. 114

[Faint, illegible text on a small white label in the top right corner.]